

Die Steuererklärungen für 2020

Ausfüllanleitung für pauschalierte Land- und Forstwirte



Inhaltsverzeichnis

Was ist neu bei der Veranlagung für 2020?	3
Allgemeine Hinweise	5
Einkommensteuererklärung für 2020	11
Formular E 1	11
Z.4: Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag	11
Z.7: Mehrkindzuschlag	12
Z.8: Regelbesteuerungsoption bei (Anm: betrieblichen/privaten) Kapitalerträgen, Einkünften aus Grundstücksveräußerungen und Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	12
Z.10: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	13
Z.11: Einkünfte aus selbständiger Arbeit	17
Z.12: Einkünfte aus Gewerbebetrieb	17
Z.14: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	17
Z.16: Einkünfte aus Kapitalvermögen	18
Z.17: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	18
Z.18: Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen	19
Z.19: Sonstige Einkünfte	19
Z.22: Tarifbegünstigungen, Sonderfälle	19
Z.24: Sonderausgaben	19
Z.25: Außergewöhnliche Belastungen	20
Formular E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag	21
Formular L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1	21
Familienbonus Plus (Punkt 3)	21
Beilagen zur Einkommensteuererklärung für voll- und teilpauschalierte Land- und Forstwirte für 2020	23
Formular E 1c bzw E 6c	24
Eigenbesitz und mitbewirtschaftete Flächen	24
Zupachtungen, Verpachtungen und zur Nutzung überlassene Flächen	24
Vollpauschalierte Einkünfte	25
Abzüge vom Einheitswert	25
Teilpauschalierte Einkünfte	25
Formular E 6 – Feststellungserklärung	38
Formular E 11	38
Formular Komb 24 - Beilage für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau, Mostbuschenschank und Almausschank	40
1. Einkünfte aus Weinbau	40
2. Einkünfte aus Mostbuschenschank	42
3. Einkünfte aus Almausschank	43
Formular Komb 25 - Beilage für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe	44
Formular Komb 26 - Beilage für Einkünfte aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft	45
1. Einkünfte aus Nebenerwerb (= Dienstleistungen)	45
2. Einkünfte aus Be- und/oder Verarbeitung („Direktvermarktung“)	47
Umsatzsteuererklärung für 2020	51
1. Umsatzsteuerpauschalierung	51
2. Getränkeverkauf	51
3. Umsatzsteuer für „Importe“	53
4. Pferdepauschalierungsverordnung	53
Formular U 1	55

Die Steuererklärungen für 2020 Ausfüllanleitung für pauschalierte Land- und Forstwirte

Was ist neu bei der Veranlagung für 2020?

Änderungen der Pauschalierungsverordnung

Die geänderte Pauschalierungsverordnung ist seit dem 11.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Änderungen sind grundsätzlich ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2020 und damit rückwirkend ab 2020 anzuwenden. Bestimmte Änderungen sind ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 relevant.

Die wichtigsten Anpassungen ab der Veranlagung 2020:

- Die Unterordnungsgrenze für land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten gemäß PauschVO (Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank und z. B. Kommunaldienstleistungen) wurde von 33.000 € (inkl. USt.) auf 40.000 € (inkl. USt) erhöht.
- Die im Zusammenhang mit der Einheitswert-Hauptfeststellung 2014 eingeführten zusätzlichen Vollpauschalierungsgrenzen von 60 ha selbst bewirtschafteter reduzierter landwirtschaftlicher Nutzfläche, von 120 tatsächlich erzeugten und gehaltenen Vieheinheiten sowie von 10 Hektar Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst wurden gestrichen.
- Die Vollpauschalierungsgrenze für die Forstwirtschaft wurde von 11.000 € auf 15.000 € Forst-(Teil-)Einheitswert angehoben.
- Für Waldnutzungen infolge höherer Gewalt wurde bei Teilpauschalierung ein Zuschlag von 20 Prozentpunkten auf die pauschalen Betriebsausgaben eingeführt.

Erst ab der Veranlagung 2021 sind folgende Änderungen zu beachten:

- Bei Lohntierhaltung ist zur Prüfung, ob die Umsatzgrenze laut PauschVO (400.000-€-Grenze) nicht überschritten wird, zum Umsatz (Mast- oder Aufzuchtlohn) der Wert des Futters hinzuzurechnen. Die geänderte Beurteilung hat für die Jahre ab 2018 zu erfolgen. Das Herausfallen aus der Einkommensteuer-Pauschalierung ist damit ab 2021 möglich. Kleine Betriebe können in der (Voll-) Pauschalierung bleiben.
- Gartenbaubetriebe, die ausschließlich an Wiederverkäufer oder – nunmehr auch – an Land- und Forstwirte für deren erwerbsmäßige Produktion liefern, werden nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen (Quadratmetersätzen) veranlagt.

Änderung der Buchführungsgrenzen (doppelte Buchhaltung)

Die umsatzabhängige Buchführungsgrenze wurde per 01.01.2020 von 550.000 € auf 700.000 €/Jahr erhöht. Die bisherige Einheitswertgrenze für die Buchführungspflicht von 150.000 € ist gänzlich entfallen. Damit wurde der Anwendungsbereich der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung deutlich erweitert.

Für voll- und teilpauschalierte Betriebe gilt weiterhin die 400.000 € (Netto-)Umsatzgrenze.

Durch den Wegfall der Einheitswertgrenze für die Buchführungspflicht kann die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung kommen. Sollte dies nicht gewünscht sein, ist ein Regelbesteuerungsantrag erforderlich.

Gewinnverteilung (Drei-Jahres-Verteilung)

Um schlechte Ernten und Marktpreise, unter anderem als Folge der Auswirkungen des Klimawandels, steuerlich besser ausgleichen zu können, muss die Besteuerung von bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Einkünften nicht mehr jahresweise, sondern kann auf Antrag über einen mehrjährigen Durchrechnungszeitraum erfolgen (Gewinnverteilung über drei Jahre). Dies wird oft auch als Gewinnglättung bezeichnet.

Betriebe, die die relevanten Einkünfte durch Vollpauschalierung ermitteln, sind nicht erfasst, weil dieser Gewinnermittlung bereits ihrem Wesen nach eine Durchschnittsbetrachtung zu Grunde liegt. Zu den Voraussetzungen und zur Geltendmachung siehe Seite 16.

Steuerliche Behandlung von Covid-19-Hilfen

Viele der Covid-19-Hilfen sind steuerfrei. Dazu zählen laut BMF unter anderem die Zahlungen für Einkunftsverluste aus dem Härtefallfonds, der Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft oder die aws Investitionsprämie.

Im Gegensatz dazu sind Zahlungen der AMA für den Lockdown-Umsatzersatz November und Dezember bzw Ausfallsbonus für November und Dezember als (Betriebs-) Einnahmen zu erfassen. Laut Auskunft des BMF können auch von diesen (Betriebs-) Einnahmen die entsprechenden (Betriebs-) Ausgabenpauschalen abgezogen werden. Siehe Seite 40, 43 und 47.

Überschreiten der 40.000 € - Grenze wegen erhöhter Nachfrage aufgrund der Covid-19-Krise

Führt im Jahr 2020 eine erhöhte Nachfrage nach be- und verarbeiteten Produkten bäuerlicher Direktvermarkter aufgrund der Covid-19-Krise zu einem Überschreiten der Grenze von 40.000 €, liegen laut BMF weiterhin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor. Das Überschreiten der Grenze im Jahr 2020 darf ausschließlich auf eine erhöhte Nachfrage infolge der Covid-19-Krise in einem Zeitraum, in dem die Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln eingeschränkt waren (16.3. bis 1.5.2020), zurückzuführen sein. Dies ist durch einen Vergleich mit den Aufzeichnungen des Vorjahres darzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für das Jahr 2020 und begründet keinerlei Ansprüche auf eine darüberhinausgehende Wirkung. Siehe Seite 48.

Änderung der Pferdepauschalierungsverordnung

Das Vorsteuerpauschale, das anstelle der tatsächlichen Vorsteuer von der Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden kann, beträgt seit 01.04.2020 27 € pro Einstellpferd und Monat. Zu den Voraussetzungen und zur Geltendmachung siehe Seite 53ff.

USt: Anhebung der Kleinunternehmergrenze außerhalb der ust-pauschalieren Landwirtschaft

Mit 01.01.2020 wurde die Kleinunternehmergrenze von 30.000 € auf 35.000 € angehoben. Dies kann insbesondere Pensionspferdehalter oder Ferienwohnungsvermieter außerhalb der Landwirtschaft betreffen, die insgesamt unternehmerische Umsätze bis 35.000 € erzielen.

USt: Frist für den Antrag auf Regelbesteuerung (Umsatzsteuer-Optionsantrag)

Seit 01.01.2020 haben ust-pauschalierte Land- und Forstwirte die Möglichkeit, die Regelbesteuerung auch für das vorangegangene Kalenderjahr zu beantragen. In diesem Fall hat der Landwirt mit der Optionserklärung zeitgleich die Umsatzsteuererklärung (U1 2020) als regelbesteuerten Betrieb einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Betriebe mit einem Einheitswert bis 130.000 € und einem Nettoumsatz bis 400.000 € haben die Möglichkeit, den Gewinn pauschaliert zu ermitteln. Auf die Pauschalierung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Die Pauschalierung (Voll- oder Teilpauschalierung) muss aber nicht günstig sein, man kann daher darauf verzichten, was insbesondere bei hohen Einheitswerten und geringen Erträgen vorteilhaft sein kann. Beim freiwilligen Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung ist die erneute pauschale Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von 5 Jahren zulässig. Dies gilt auch beim freiwilligen Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung.

Achtung: Die oben genannten Grenzen entsprechen nicht den Grenzen der Buchführungspflicht (doppelte Buchführung). Buchführungspflicht besteht rückwirkend seit 2020 ab einem Nettoumsatz von über 700.000 €. Übergangsfristen sind zu beachten. Bei einem Einheitswert von über 130.000 € und/oder einem Nettoumsatz von über 400.000 € bis 700.000 € muss der Gewinn zumindest durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden.

Die Steuererklärungsformulare werden nur in einfacher Ausfertigung zugestellt. Um eine Überprüfung der Steuerbescheide zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen die Anfertigung und Aufbewahrung von Kopien. Mitunter werden auch Formulare zugestellt, welche für Ihre Steuererklärung unter Umständen gar nicht notwendig sind. Solche Formulare sind nicht auszufüllen.

Bei Betriebsgemeinschaften werden vom Finanzamt mehrere Steuernummern vergeben. Vergewissern Sie sich, welche Steuernummer bei welchem Formular anzugeben ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an Ihr Finanzamt.

Beachten Sie zunächst die amtlichen Erläuterungen (E 2, E 6-Erl, U 1a) für das Ausfüllen der Steuererklärungsformulare 2020.

Datenübermittlung durch die AMA und die SVS an die Finanzbehörden

Nach § 80 BewG hat die Agrarmarkt Austria folgende Daten automationsunterstützt in strukturierter Form den Abgabenbehörden des Bundes bis zum 15. März jeden Jahres zu übermitteln:

- Daten zur Identifizierung des Bewirtschafters, die Sozialversicherungsnummer sowie die Betriebsanschrift,
- Daten über den Bestand, die Jahresproduktion und die Betriebsformen im Tiersektor des abgelaufenen Jahres,
- Daten über die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im abgelaufenen Jahr, insbesondere Flächenausmaße von Obst- und Sonderkulturen sowie gärtnerisch und baumschulmäßig genutzte Flächen,
- Erhebungsmerkmale der inneren und äußeren Verkehrslage des Berghöfekatasters und
- im abgelaufenen Kalenderjahr gewährte Direktzahlungen.

Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen hat jährlich bis zum 31. Jänner die Daten zur Identifizierung des Bewirtschafters einschließlich Sozialversicherungsnummer, Einheitswertaktenzeichen des Betriebes sowie Flächenausmaße von Zu- und Verpachtungen (einschließlich der betroffenen Einheitswertaktenzeichen) jeweils nach Nutzungen getrennt zu übermitteln.

Wer muss eine Einkommensteuererklärung ausfüllen?

Jeder Landwirt hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Jahr abzugeben, wenn er vom Finanzamt aufgefordert wird (etwa durch Zusendung von Formularen) oder das Einkommen im Jahr 2020 mehr als **11.000 €** betragen hat.

Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger haben eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die anderen Einkünfte (zB Pacht, pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Funktionärsentschädigungen) insgesamt mehr als **730 €** betragen haben und das gesamte Einkommen **12.000 €** überstiegen hat.

Bis wann sind die Steuerklärungen einzureichen?

Die Steuerklärungen in Papierform sind – sofern Sie nicht durch einen Steuerberater vertreten sind – grundsätzlich bis längstens **Ende April 2021** dem Finanzamt zu übermitteln. Dies gilt auch für einkommensteuerpflichtige Lohnempfänger (nichtselbständiger Nebenerwerb, Bauerpensionisten).

Selbstverständlich sind in begründeten Einzelfällen Verlängerungsansuchen zur Abgabe der Steuerklärungen möglich.

Die Formulare Komb 24, Komb 25 und Komb 26 sind zwar auszufüllen, aber nur über Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Bei **elektronischer Übermittlung** der Steuerklärung (im Weg von FINANZOnline) verlängert sich die Frist **bis Ende Juni 2021**. Die elektronische Übermittlung ist grundsätzlich dann zwingend vorgesehen, wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt und er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

Was ist FINANZOnline?

FINANZOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie (Amtswege per Mausclick). Landwirte können sich persönlich bei jedem Finanzamt anmelden (Lichtbildausweis nicht vergessen). Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuerklärungen am Bildschirm ausgefüllt und online übermittelt. Die Onlineversionen können unter www.bmf.gv.at aufgerufen werden. Mit der Anmeldung erhalten Sie eine Zugangskennung (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit der Sie auch Ihre persönlichen Daten ändern, Ihr Steuerkonto abfragen und elektronisch Rückzahlungsanträge stellen können. Die Bescheidübermittlung kann dann ebenfalls elektronisch erfolgen.

Eine eigene Hotline beantwortet Ihre Fragen zu FINANZOnline (Telefon: 050 233 790).

Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung seit 01.01.2020

Die Pauschalierungsverordnung 2015 ist mit 01.01.2015 in Kraft getreten. 2020 kam es zu einer Änderung der Pauschalierungsverordnung rückwirkend zum 01.01.2020. Somit gelten auch die neuen Grenzen der Voll- und Teilpauschalierung seit 01.01.2020.

1. Anwendbarkeit der Pauschalierungsverordnung seit dem Jahr 2020

Anwendungsbereich der Vollpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert max. 75.000 € und
- 15.000 € Forsteinheitswert (isoliert für Forstwirtschaft)
- 60 Ar Weinbaufläche (isoliert für Weinbau)

Zur Gewinnermittlung nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen im Gartenbau siehe Seite 44.

Anwendungsbereich der Teilpauschalierung

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als 75.000 € bis max. 130.000 € oder
- Sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis 75.000 €

Für die Voll- und Teilpauschalierung gilt: Es wird auf die selbst bewirtschaftete Fläche bzw. auf den selbst bewirtschafteten Einheitswert laut Finanzamt abgestellt.

Ein weiteres Kriterium für die Voll- und Teilpauschalierung ist die Einhaltung der Jahresumsatzgrenze von maximal 400.000 € netto. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (zB 2018 und 2019) Umsätze von jeweils mehr als 400.000 € erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2021) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll-/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Voll- bzw. Teilpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

2. Welcher Einheitswert ist für die Prüfung der Einheitswertgrenzen heranzuziehen?

Für die Veranlagung 2020 ist der zum 31.12.2019 maßgebliche Einheitswert heranzuziehen.

3. Welcher Einheitswert ist für die Berechnung des Grundbetrages bei der Vollpauschalierung heranzuziehen?

Wird im Zuge der Hauptfeststellung ein Einheitswertbescheid erlassen, mit dem ein Einheitswert von über 75.000 € festgestellt wird, ist dieser Einheitswert mit 01.01.2015 rückwirkend wirksam. Allerdings ist der Gewinn im Rahmen der LuF-PauschVO mittels Teilpauschalierung erst ab dem der Bescheidzustellung folgenden Jahr zu ermitteln (es sei denn der maßgebliche Einheitswert beträgt auf Grund von unterjährigen Verkäufen, Verpachtungen und zur Nutzung überlassenen Flächen höchstens 75.000 €). Die Gewinnermittlung im Rahmen der Vollpauschalierung hat aber auch für das Jahr 2015 und Folgejahre auf Basis des neu festgestellten Einheitswertes zu erfolgen.

Sollte also der neue Einheitswertbescheid noch nicht vorliegen, wird die Veranlagung vorerst auf Basis des alten Bescheides vorgenommen. Sobald der neue Einheitswert vorliegt, ist der Veranlagungsbescheid von Amts wegen zu ändern.

4. Keine Übergangsfrist bei Überschreiten der 75.000 € Einheitswertgrenze

Liegt der Einheitswert zum 31.12.2019 nicht über 75.000 € kann 2020 die Vollpauschalierung angewendet werden.

Beträgt der Einheitswert zum 31.12.2019 mehr als 75.000 € besteht 2020 die Verpflichtung zur Aufzeichnung (Teilpauschalierung oder freiwillige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder freiwillige Buchführung).

Die Buchführungsgrenze - Buchführungsverpflichtung

Gemäß § 125 Bundesabgabenordnung besteht seit 01.01.2020 Buchführungspflicht, wenn der Nettoumsatz eines Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren jeweils 700.000 € überstiegen hat (Umsatzgrenze).

Für pauschalierte Landwirte können im Wesentlichen die folgenden Formulare von Bedeutung sein:

E 1 – Einkommensteuererklärung (personenbezogen)

E 1c – Beilage zur Einkommensteuererklärung für Einzelunternehmer mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

E 2 – Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung

E 3 – Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer

E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag

E 6 – Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften

Ergebnis unter anderem aus der Beilage E 6c, wobei für jede Einkunftsart jeweils ein Formular E 6 auszufüllen ist. Bewirtschaftet zB ein Ehepaar gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb und erzielt gemeinsam Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, dann ist für die Land- und Forstwirtschaft das Formular E 6c und E 6 auszufüllen und für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung das Formular E 6b und E 6.

E 6c – Beilage zur Feststellungserklärung für pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (für Personengesellschaften bzw. –gemeinschaften)

E 6-Erl – Ausfüllhilfe zu E 6, E 6c und anderen

E 11 – Beilage für Einkünfte aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft/Personengemeinschaft

Von **jeder** beteiligten Person ist zur Angabe des Gewinnanteiles **ein** eigenes Formular **E 11** auszufüllen.

E 30 – Erklärung zur Berücksichtigung beim Arbeitgeber: Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Familienbonus Plus, behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen und erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

L 1 – Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung und/oder Antrag auf Erstattung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages

L 1ab – Beilage zum Formular L 1 oder E 1

für außergewöhnliche Belastungen

L 1d - Beilage zum Formular L 1, E 1 oder E 7

zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben

L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus, Unterhaltsabsetzbetrag, außergewöhnliche Belastungen für Kinder oder Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung

L 1k-bF – Beilage zum Formular L 1 oder E 1 für Familienbonus Plus in besonderen Fällen

L 1k-bF - Erläuterungen – Ausfüllhilfe zur Beilage L 1k-bF

Komb 24 – Beilage zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau / Mostbuschenschank / Almausschank

Nur nach Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Komb 25 – Beilage zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe

Nur nach Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Komb 26 – Beilage zur Einkommensteuer- bzw. Feststellungserklärung für Einkünfte aus Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft

Nur nach Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

U 1 – Umsatzsteuererklärung**U1a – Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung****Allgemeine Hinweise zu den Formularen**

Die Formulare – mit Ausnahme der Formulare L 1, L 1ab, L1d, L 1k und L 1k-bF – und amtlichen Ausfüllanleitungen können auch aus dem Internet „heruntergeladen“ werden (<http://www.bmf.gv.at> – Formulare). In diesem Fall ist zu beachten, dass die Formulare maschinell gelesen werden und daher mittels Tastatur und Bildschirm ausgefüllt werden sollten.

Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht ein Handbuch mit Steuerinfos „Das Steuerbuch 2021 (Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2020 für Lohnsteuerzahler/innen)“, welches etwa allgemeine Informationen zu Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen enthält. Dieses kann ebenfalls heruntergeladen werden (<http://www.bmf.gv.at> – Services – Publikationen).

Einkommensteuererklärung für 2020

Formular E 1

Beachten Sie zunächst die Ausfüllhilfe des Finanzamtes zur Einkommensteuererklärung 2020 auf dem amtlichen Formular E 2.

Sind beide Ehepartner Betriebsführer – führen also den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr (bloße Mitarbeit ist nicht ausreichend) – dann werden die Einkünfte für den gesamten Betrieb auf dem Formular E 6c ermittelt und dann auf das Formular E 6 übertragen. Die ermittelten Einkünfte sind entsprechend den Beteiligungsverhältnissen aufzuteilen (Gewinnanteil) und für jeden Beteiligten in einem separaten Formular E 11 einzutragen. In weiterer Folge hat jeder Beteiligte seinen Gewinnanteil aus der Land- und Forstwirtschaft auf ein eigenes Formular E 1, Seite drei Punkt 10. Z 2. zu übertragen.

Z.4: Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** steht zu, wenn ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind, für das mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde, mehr als sechs Monate im Kalenderjahr

- verheiratet oder eingetragener Partner ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt lebt oder
- mit einer Person in einer Lebensgemeinschaft lebt und
- der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens 6.000 € im Kalenderjahr bezieht.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu. Erfüllen beide Partner (zB. bei gemeinsamer Betriebsführung möglich) die Voraussetzungen, steht er dem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben die Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, außer der Mann führt überwiegend den Haushalt. Es ist daher zu prüfen, welcher (Ehe)Partner die Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag erfüllt.

Einkünfte aus Kapitalvermögen des (Ehe)Partners sind bei der Berechnung der Einkunftsgrenze von 6.000 € für den Alleinverdienerabsetzbetrag auch dann zu berücksichtigen, wenn sie mit dem Kapitalertragsteuerabzug endbesteuert sind oder dem besonderen Steuersatz von 25 % oder 27,5 % unterliegen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, ebenso das **Wochengeld** und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

Nicht anrechenbar ist zB das Kinderbetreuungsgeld.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag bei einem Kind (mit Familienbeihilfenbezug) beträgt 494 € und bei zwei Kindern 669 €. Der Betrag von 669 € erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 220 €.

Aufgrund des geringen Einkommens in der Land- und Forstwirtschaft würden viele Landwirte diesen Steuerabsetzbetrag nicht nutzen können. Personen mit geringen Einkünften erhalten daher den entsprechenden Betrag gutgeschrieben (Negativsteuer).

Alleinerziehern steht ein **Alleinerzieherabsetzbetrag** zu. Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner leben und mehr als sechs Monate Familienbeihilfe beziehen. Wer mehr als

sechs Monate im Kalenderjahr mit einem (neuen) Partner in einer Gemeinschaft lebt, ist kein Alleinerzieher.

Kindermehrbetrag

Alleinverdienende und Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten bei der Veranlagung für das Jahr 2020 einen Kindermehrbetrag in Höhe von bis zu 250 € jährlich pro Kind.

Der Kindermehrbetrag steht zu, wenn:

- Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag besteht
- Für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht
- Die Einkommensteuer vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge weniger als 250 € pro Kind beträgt

Die Höhe des Kindermehrbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der errechneten Einkommensteuer (vor Abzug der Absetzbeträge) und 250 € pro Kind.

In der Einkommensteuererklärung ist unter **Punkt 4.4.** zu erklären, dass im Veranlagungsjahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung gar nicht oder für einen Zeitraum von weniger als 330 Tagen bezogen wurde.

Der Kindermehrbetrag kann nicht beantragt werden. Falls er Ihnen zusteht und Sie die **Punkte 4.1** oder **4.2** und **4.3** für den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag ausgefüllt haben, wird er bei Ihrer Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Steuer-Spartipp:

Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung auszufüllen haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Antrag auf Erstattung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages von jährlich 494 €, 669 € usw. mit dem Formular L 1 innerhalb einer Frist von 5 Jahren gestellt werden. Steuerpflichtige ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte (zB Vollerwerbslandwirte) haben im Formular L 1 unter Punkt 5.1 oder 5.2 den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zu beantragen, unter 5.3 die Anzahl der Kinder einzutragen, Punkt 5.4 bei Vorliegen der Voraussetzungen anzukreuzen und unter .1 bei „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“ 0 einzutragen.

Der Kindermehrbetrag kann nicht beantragt werden. Falls er Ihnen zusteht und Sie die Punkte 5.1 oder 5.2 und 5.3 für den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag ausgefüllt haben, wird er bei Ihrer Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Z.7: Mehrkindzuschlag

Siehe Ausführungen zu Formular E 4 (siehe Seite 21).

Z.8: Regelbesteuerungsoption bei (Anm: betrieblichen/privaten) Kapitalerträgen, Einkünften aus Grundstücksveräußerungen und Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten

Wenn Sie eine oder mehrere der Regelbesteuerungsoptionen ausüben wollen, ist dies hier anzukreuzen. Zur Eintragung und Erläuterung siehe Z.10 und Z.16 dieser Ausfüllanleitung.

Z.10: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Führt eine Person **alleine** den Betrieb (Einzelunternehmer), sind die Einkünfte **bei Pauschalierung** auf dem Formular E 1c, ansonsten auf dem Formular E 1a bzw. E 1a-K zu ermitteln und im Formular E 1 unter Punkt 10. Z 1. anzugeben.

Sind **mehrere** Personen an der Betriebsführung beteiligt (zB beide Ehepartner), dann sind die Einkünfte auf dem Formular E 6c zu ermitteln und auf das Formular E 6 zu übertragen. Die ermittelten Einkünfte sind entsprechend den Beteiligungsverhältnissen aufzuteilen (Gewinnanteil) und für jeden Beteiligten in einem separaten Formular E 11 einzutragen. In weiterer Folge hat jede beteiligte Person ihren Gewinnanteil (meist 50 %) auf das Formular E 1, Seite drei, Punkt 10. Z 2. zu übertragen.

311 und **312** sind nur dann von Bedeutung, wenn Sie 2020 Gewinne aus dem Verkauf oder der Aufgabe eines ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteiles (zB Hälfteigentum) erzielt oder bestimmte Entschädigungen erhalten haben. Gegebenenfalls ist auch pauschalieren Betrieben eine steuerliche Beratung dringend anzuraten.

Einkünfte aus betrieblichen Kapitalerträgen, die endbesteuert sind (KESt-Abzug)

Geld- und Sachausschüttungen von körperschaftlich organisierten Agrargemeinschaften (sofern sie – seit dem Jahr 2019 - 4.000 € pro Person/ pro Agrargemeinschaft/ pro Jahr übersteigen) unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug und sind bei den Anteilsinhabern endbesteuert. Eine gesonderte Erfassung der Ausschüttungen in der Steuererklärung ist daher nicht erforderlich.

Durch den Abzug der KESt sind auch Kapitalerträge aus Anteilen an inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften endbesteuert und müssen daher nicht angeführt werden (zu Zinsen aus „Lagerhausguthaben“ siehe aber unten).

Einkünfte aus betrieblichen Kapitalerträgen, die mit dem besonderen Steuersatz von 25 % oder 27,5 % zu besteuern sind (es erfolgte kein KESt-Abzug)

Dies betrifft etwa Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften. Diese sind in **946** einzutragen, weil sie dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen. Betreffend die Anrechnung des Grundfreibetrages auf betriebliche Kapitaleinkünfte (aus Substanz) siehe Seite 35ff.

Zinsen für „Lagerhausguthaben“ sind in **946** zu erklären (kein KESt-Abzug).

Regelbesteuerungsoption für Kapitalerträge (KESt-Rückerstattung)

Die Regelbesteuerungsoption (Besteuerung zum Tarif) ist zu überlegen, wenn wegen geringen Einkommens keine Einkommensteuer anfällt oder die Einkommensteuer geringer wäre als die KESt.

Der Einzelunternehmer (Formular E 1c) muss die betrieblichen Kapitalerträge in Formular E 1c in **9745** eintragen. In **955** bzw. **580** ist eine bereits geleistete KESt, soweit sie auf betriebliche Kapitalerträge entfällt, einzutragen.

Für Personengesellschaften bzw. -gemeinschaften (Formular E 6c) gilt: In der Einkommensteuererklärung E 1 ist die Entscheidung zu treffen, ob im festgestellten Ergebnis enthaltene Kapitaleinkünfte tarifbesteuert werden. Wird die Regelbesteuerung ausgeübt erfolgt die Eintragung der betrieblichen Kapitalerträge in **780**. (Wird die Regelbesteuerung nicht beantragt, sind die im festgestellten Ergebnis enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge – soweit sie nicht endbesteuert sind - in **946** bzw.

781 einzutragen). In 955 bzw. 580 ist eine bereits geleistete KESt, soweit sie auf betriebliche Kapitaleinkünfte entfällt, einzutragen.

Die Regelbesteuerungsoption kann stets nur für sämtliche (betriebliche und private) Kapitalerträge ausgeübt werden. Für private Kapitalerträge verwenden Sie in diesem Fall das Formular E 1 kv.

Beachte: Wenn Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, kann mit dem Formular E 3 die Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen sowie für Ausschüttungen aus Agrargemeinschaften beantragt werden. Wenn der (Ehe-)Partner den Alleinverdienerabsetzbetrag beansprucht hat oder Familienbeihilfe bezogen wurde, ist dies anzukreuzen bzw. einzutragen. Eine allfällige Rückerstattung an Kapitalertragsteuer wird dann gekürzt.

Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen

In Kennzahl 961 bzw. 551 sind Einkünfte aus der Veräußerung von Betriebsgrundstücken (Veräußerungsgewinn) einzutragen, wenn diese dem besonderen Steuersatz von 30 % (Veräußerung seit dem 01.01.2016) bzw. 25 % (Veräußerung vor dem 01.01.2016) unterliegen und keine Regelbesteuerung beantragt wird (siehe unten). In 964 bzw. 583 ist eine bereits geleistete Immobilienertragsteuer, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt, einzutragen. In 967 bzw. 589 ist der Betrag einzutragen, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Betreffend die Anrechnung des Grundfreibetrages auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen siehe Seite 35ff.

Regelbesteuerungsoption bei Grundstücksveräußerungen

Wenn Sie die Regelbesteuerungsoption (Besteuerung zum Tarif) für angefallene Einkünfte aus privaten und betrieblichen Grundstücksveräußerungen und Entnahmen von Betriebsgrundstücken, auf die der besondere Steuersatz von 25 % bzw. 30 % anwendbar ist, ausüben wollen (Punkt 8.2. in Formular E 1), werden diese Einkünfte mit dem allgemeinen Steuertarif veranlagt.

Der Einzelunternehmer (Formular E 1c) muss dann die Einkünfte aus betrieblicher Grundstücksveräußerung in Formular E 1c in 9746 eintragen. In 964 bzw. 583 ist eine bereits geleistete Immobilienertragsteuer, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt, einzutragen. In 967 bzw. 589 ist der Betrag einzutragen, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist.

Für Personengesellschaften bzw. –gemeinschaften (Formular E 6c) gilt: In der Einkommensteuererklärung E 1 ist die Entscheidung zu treffen, ob im festgestellten Ergebnis enthaltene Grundstücksgewinne tarifbesteuert werden. Wird die Regelbesteuerung ausgeübt, erfolgt die Eintragung des Veräußerungsgewinnes in 500. In 964 bzw. 583 ist eine bereits geleistete Immobilienertragsteuer, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt, einzutragen. In 967 bzw. 589 ist der Betrag einzutragen, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist.

Durch Ausübung der Regelbesteuerungsoption können allenfalls Verluste aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Auch bei geringem Gesamteinkommen ist die Regelbesteuerung zu überlegen. Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption sämtliche Einkünfte aus betrieblichen und privaten Grundstücksveräußerungen in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Regelbesteuerungsoption bei Leitungsentschädigungen

Einkünfte, die für die Einräumung eines Leitungsrechtes von einem Infrastrukturbetreiber aus den Bereichen Strom, Gas, Erdöl und Fernwärme bezogen worden sind (§ 107 EStG) unterliegen seit dem Kalenderjahr 2019 einer Abzugsteuer von 10 %. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer abgegolten. Daher müssen Sie diese Zahlungen in Ihre Einkommensteuererklärung nicht aufnehmen. Eine Berücksichtigung zum allgemeinen Steuertarif ist aber auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption).

Wenn Sie die Regelbesteuerungsoption für Einkünfte aus Leitungsrechten, von denen eine Abzugsteuer von 10% einbehalten worden ist, ausüben wollen (Punkt 8.3 in Formular E 1), werden diese Einkünfte nach dem allgemeinen Steuertarif besteuert. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie keine Einkommensteuer zahlen müssten oder diese niedriger ist als die Abzugsteuer.

Für Einzelunternehmer gilt:

In diesem Fall muss der Einzelunternehmer (Formular E 1c) die betrieblichen Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten in Kennzahl **9326** eintragen. Es ist anzukreuzen, ob die Einkünfte im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages 2020 (der Betrag ist ohne Umsatzsteuer anzusetzen) oder in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe besteuert werden sollen. Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Finanzverwaltung.

Die anzurechnende Abzugsteuer ist bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption bei betrieblichen Einkünften in der Kennzahl **286** einzutragen.

Die Regelbesteuerungsoption kann stets nur für sämtliche (betriebliche und gegebenenfalls private) Einkünfte ausgeübt werden.

Für Personengesellschaften bzw. –gemeinschaften gilt:

Im Fall der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.3 in Formular E 1) sind die **anteiligen** Einkünfte beim die Regelbesteuerung ausübenden Beteiligten in der Beilage E 11 einzutragen. Eine Erfassung in Formular E 6c erfolgt nicht. So ist gewährleistet, dass sich jeder Beteiligte individuell entscheiden kann, ob er die Regelbesteuerung beantragen möchte.

Die Einkünfte können im Umfang von 33 % des anteiligen Auszahlungsbetrages 2020 (der Betrag ist ohne Umsatzsteuer anzusetzen) oder in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe berücksichtigt werden. Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Finanzverwaltung.

Von diesem Betrag können nicht in Formular E 6c vollständig berücksichtigte Beträge, die nach § 15 LuF-PauschVO 2015 abzugsfähig sind (Zusätzliche Ausgaben zur Pauschalierung, siehe Seite 34) und/oder ein allfälliger Gewinnfreibetrag anteilig abgezogen werden (zum Grundfreibetrag siehe Seite 35ff).

Der sich daraus ergebende Betrag ist unter Punkt 6. einzutragen. Sie werden dann im Ergebnis aus Beilage E 11 miterfasst.

Die anzurechnende Abzugsteuer ist bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption bei betrieblichen Einkünften in der Kennzahl **286** einzutragen.

Die Regelbesteuerungsoption kann stets nur für sämtliche (betriebliche und gegebenenfalls private) Einkünfte ausgeübt werden.

Schließlich sind die gesamten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft - Gewinnsumme aus 10. Z 1. bis 8. - bei **310** im Formular E 1 anzugeben.

Gewinnverteilung (Drei-Jahres-Verteilung)

Bestimmte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft können auf Antrag zu je einem Drittel im Veranlagungsjahr und den beiden Folgejahren steuerlich berücksichtigt werden.

In die Verteilung einzubeziehen sind im Wesentlichen die Einkünfte aus der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion.

Ausgenommen davon sind insbesondere Einkünfte, die durch Vollpauschalierung ermittelt wurden, Einkünfte aus Jagd, aus einem Nebenerwerb oder einer Nebentätigkeit, begünstigte Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen, Einkünfte aus der Veräußerung von Grundstücken oder Einkünfte aus der Betriebsveräußerung oder -aufgabe.

Sind nicht sämtliche Einkünfte zu verteilen, muss aus den Aufzeichnungen klar erkennbar sein, welche Einkünfte in die Verteilung einbezogen wurden und wie sie ermittelt wurden.

Wenn Sie die Verteilung beanspruchen wollen, kreuzen Sie das für den Antrag vorgesehene Kästchen (Punkt 10. Z 9.) an. Der Antrag betrifft alle verteilungsfähigen Einkünfte und ist für die Folgejahre bindend. Die Verteilung endet u.a. durch Widerruf des Verteilungsantrages; in diesem Fall kann ein neuerlicher Antrag erst nach Ablauf von fünf Veranlagungsjahren gestellt werden.

Zu verteilen ist der positive Saldo aus den zu verteilenden Einkünften des Betriebes, höchstens aber die gesamten aus dem Betrieb erzielten positiven Einkünfte. Die insgesamt zu verteilenden Einkünfte (nicht nur das jeweilige Drittel) sind in Kennzahl **151** einzutragen. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft des Veranlagungsjahres werden damit um 2/3 des Wertes aus dieser Kennzahl vermindert.

Die ausgeschiedenen beiden Drittelbeträge werden sodann bei den Veranlagungen der Folgejahre jeweils automatisch miterfasst.

Die Gewinnverteilung kann auch für Landwirte mit teilpauschalieren Betriebszweigen oder mit Teilpauschalierung von Interesse sein. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausfüllanleitung sind jedoch noch einige Abgrenzungsfragen offen. Die Landwirtschaftskammern bemüht sich um baldige Abklärung dieser Fragen.

Natürlich sind bei Beendigung der Gewinnverteilung noch nicht erfasste Drittelbeträge anzusetzen, was wie ein „Ausstiegsmalus“ wirkt, jedoch grundsätzlich verteilt über mehrere Jahre erfolgt.

Die Verteilung ist bei ihrer erstmaligen Inanspruchnahme in der Steuererklärung zu beantragen. Sie endet insbesondere bei Betriebsübertragung, Betriebsaufgabe oder Widerruf des Antrages.

Wird die Gewinnverteilung beendet (insbesondere durch Widerruf), kann ein neuerlicher Antrag nach Ablauf von fünf Veranlagungsjahren gestellt werden (Sperrfrist).

Bei Einkünften, die nicht der Gewinnglättung unterliegen (z.B. Kalamitätsnutzungen, Maschinendienstleistungen oder Heurigen), muss es klare Aufzeichnungen geben, sonst kann dies den Verlust der Gewinnglättung nach sich ziehen.

Z.11: Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zählen insbesondere die Einkünfte von Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten, Tierärzten usw., aber auch **Aufsichtsratsgebühren** und Obleuteentschädigungen bei landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Ist ein Landwirt Mitglied des Aufsichtsrates einer Genossenschaft oder Obmann einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, hat er die im Jahr 2020 daraus bezogenen Vergütungen auf dem Formular E 1a oder E 1a-K bei der Kennzahl **9050** anzugeben. Außerdem ist anzukreuzen, ob man sich für eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die sogenannte Basispauschalierung entscheidet.

Waldpädagogen erzielen aufgrund ihrer unterrichtenden Tätigkeit ebenfalls Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Auch Vortragende erzielen in der Regel Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind die mit dieser Tätigkeit verbundenen tatsächlichen Ausgaben in den einzelnen Zeilen anzuführen.

Auch die Anwendung der Kleinunternehmerpauschalierung oder der Basispauschalierung kann geprüft werden. Erläuterungen zu diesen Pauschalierungen sind in Formular E 1a-K unter den Punkten 1 und 5 abgedruckt.

Z.12: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei dieser Einkunftsart ist nicht nur der Gewinn aus einem gewerblichen Unternehmen anzugeben, sondern auch Einkünfte, die zwar in Verbindung mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erzielt werden, die ihrer Art (zB Hagelschätzer, Fleischqualifizierer) oder ihrem Umfang (zB Überschreitung der 40.000 € Einnahmengrenze) nach jedoch über einen land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb oder eine Nebentätigkeit hinausgehen und daher Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit darstellen.

491 und **492** dienen der Zusammenarbeit der Finanzverwaltung mit der Sozialversicherung. Bei **492** sind die Einkünfte (Gewinn) aus Tätigkeiten einzutragen, die steuerlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (der Klammerausdruck bei **492** „zB Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb“ ist daher sozialversicherungsrechtlich/gewerberechtlich zu verstehen) gehören und für die zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (auf Basis des BSVG) zu entrichten sind; insbesondere Tätigkeiten als Schweinetätowierer, Waldhelfer, Milchprobennehmer, Besamungstechniker, Klauenpfleger, Fleischqualifizierer, Saatgut- und Sortenberater, Biokontrollor, Zuchtwart, Hagelschätzer und -berater, sowie eine land- und forstwirtschaftliche Beratungstätigkeit.

Z.14: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

War ein Land- bzw. Forstwirt im Jahr 2020 als (lohnsteuerpflichtiger) Dienstnehmer tätig oder Pensionist, dann musste bereits dessen Arbeitgeber (Pensionsstelle) grundsätzlich bis Ende Jänner bzw. elektronisch bis Ende Februar 2021 dem Finanzamt einen Lohnzettel übermitteln. In Punkt 14.1 ist die Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2020 einzutragen.

Die Beitragsrückerstattungen durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen an Landwirte, die auch Dienstnehmer sind (zB Nebenerwerbslandwirte über der Höchstbeitragsgrundlage) gehö-

ren ebenfalls zu den Bezügen aus nichtselbständiger Arbeit. Sofern die rückgezahlten Beiträge ausschließlich auf Grund von selbständig ausgeübten Tätigkeiten zu entrichten waren, sind sie als Betriebseinnahmen bei den jeweiligen Einkünften zu erfassen (LStR 2002 Rz 687a).

Eine allenfalls bezahlte Lohnsteuer wird bei der Einkommensteuerberechnung berücksichtigt (keine Doppelbesteuerung).

Bezüge und Auslagensätze, die Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte und Mitglieder einer Stadt-, **Gemeinde-** oder **Ortsvertretung** erhalten, zählen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Von den Einnahmen sind grundsätzlich die tatsächlichen Ausgaben abzuziehen. Stattdessen kann das Berufsgruppenpauschale (siehe Punkt 15.13 des Formulars E 1) in Höhe von 15 % der Bemessungsgrundlage (Bruttobezüge abzüglich steuerfreier und sonstiger Bezüge), mindestens 438 € und höchstens 2.628 € jährlich abgezogen werden. Diesfalls ist die Kurzbezeichnung der Berufsgruppe „P“ einzutragen.

Z.16: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn sie nicht zu den betrieblichen Einkünften zählen (siehe oben), ist Beilage E 1kv auszufüllen. Kapitalerträge, für die die Bank den 25 % oder 27,5 %igen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen hat, brauchen grundsätzlich nicht angegeben werden. Aus dem Erklärungsformular ist ersichtlich, welche Einkünfte hier anzuführen sind. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nur anzugeben, wenn sie 22 € übersteigen.

Die Regelbesteuerung (Besteuerung zum Tarif) kann auch hier beantragt werden (Punkt 8.1. in Formular E 1) (siehe oben). Die Regelbesteuerungsoption ist zu überlegen, wenn wegen geringen Einkommens keine Einkommensteuer anfällt oder die Einkommensteuer geringer wäre als die KESt. Bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption müssen sämtliche Kapitaleinkünfte (zB Spargbuchzinsen) in die Veranlagung einbezogen werden.

Beachte: Wenn Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, kann mit dem Formular E 3 die Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen sowie für Ausschüttungen aus Agrargemeinschaften beantragt werden. Wenn der (Ehe-)Partner den Alleinverdienerabsetzbetrag beansprucht hat oder Familienbeihilfe bezogen wurde, ist dies anzukreuzen bzw. einzutragen. Eine allfällige Rückerstattung an Kapitalertragsteuer wird dann gekürzt.

Z.17: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Zu beachten ist, dass der aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken vereinnahmte Pachtzins grundsätzlich nicht hier, sondern bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (9750 in der Beilage E 1c Seite 2 bzw. E 6c Seite 2) anzuführen ist.

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (zB **Hausvermietung, Appartement- bzw. Ferienwohnungsvermietung ohne „nennenswerte“ Nebenleistungen**) sind durch „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung“ zu ermitteln, wozu **bereits vor der Vermietung ein Steuerberater** beigezogen werden sollte. Zu den Ausgaben (Werbungskosten) zählen neben der Grundsteuer auch vom Vermieter bezahlte Betriebskosten, wie Gebühren für Abwasser (Kanal), Rauchfangkehrer und Versicherungsprämien. Ferner sind die sogenannte AfA (Absetzung für Abnutzung zB der Bausubstanz), Schuldzinsen und der Reparaturaufwand zu berücksichtigen. Bei Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, muss zwischen Instandhaltungsaufwendungen (sofortige Absetzung oder 15-

Jahresverteilung möglich) und Instandsetzungsaufwendungen (Absetzung zwingend über 15 Jahre) unterschieden werden (siehe Formular E 1b bzw. E 6b).

Bei dieser Einkunftsart ist auch der „Gewinn“ des Grundeigentümers aus dem **Abbau von Bodensubstanzen** (zB Schotterabbau) durch einen anderen Unternehmer anzuführen. Die Absetzung für den Bodensubstanzverlust kann durch ein Gutachten nachgewiesen werden. Stattdessen können von den Bruttoeinnahmen 50 % der Einnahmen als pauschale Werbungskosten abgezogen werden.

Einkünfte aus der sonstigen Grundstücksüberlassung für den Betrieb von „Handymasten“ sind ebenfalls hier unter den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu erklären. Hier sind keine pauschalen Ausgaben (Werbungskosten) vorgesehen.

Zur Vermietung von Handymasten auf landwirtschaftlichen Gebäuden siehe Seite 32.

Z.18: Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen

Für weitere Informationen siehe die Erläuterungen zur Einkommensteuererklärung E 2, Randzahlen 30 – 37.

Z.19: Sonstige Einkünfte

Dazu gehören auch die Funktionsgebühren der Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften (zB Kammerfunktionäre, Kennzahl 804). Eine pauschale Anerkennung von Werbungskosten ist nicht möglich. Die Werbungskosten (zB Fahrtspesen in Höhe von 0,42 €/km, Tagesdiäten etc.) sind anhand von Aufzeichnungen (zB Fahrtenbuch – nicht in Excel) nachzuweisen.

Auch das von einem Ausnehmer oder einer Ausnehmerin bezogene **Ausgedinge** (Kennzahl 800), Vermittlungsprovisionen und Spekulationsgewinne (Kennzahl 801) zählen zu den sonstigen Einkünften.

Z.22: Tarifbegünstigungen, Sonderfälle

Nach der Feststellung des Gesamtbetrages der Einkünfte sind die dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Beträge anzugeben. Für den aufzeichnungspflichtigen Forstwirt ist vor allem der ermäßigte Steuersatz gemäß § 37 EStG für besondere Waldnutzungen von Bedeutung. Die Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen oder Waldnutzung infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind daher gesondert bei 423 anzugeben.

Z.24: Sonderausgaben

- **Kirchenbeiträge**

Die im Jahr 2020 geleisteten Kirchenbeiträge sind bis maximal 400 € abzugsfähig.

- **Begünstigte Spenden**

Spenden an humanitäre Organisationen können für das Jahr 2020 im Ausmaß von höchstens 10 % der Einkünfte des jeweiligen Veranlagungsjahres als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Zum Kreis der begünstigten Organisationen zählen zB Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz, Caritas, Licht ins Dunkel etc.

Hinweis: Der geleistete Kirchenbeitrag und Spenden an begünstigte Empfänger werden seit 2017 aufgrund einer elektronischen Datenübermittlung durch die inländische Organisation au-

tomatisch berücksichtigt. Die Beträge werden in Ihrem Bescheid und in FinanzOnline ausgewiesen.

Für eine von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages ist Beilage L 1d auszufüllen (zB Beitrag wurde für Ehepartner gezahlt und soll bei diesem berücksichtigt werden). Die Beilage dient nicht zur Korrektur von Fehlern bei der Datenübermittlung.

- **Beiträge zur Schaffung und Sanierung von Wohnraum**

- Bei der Schaffung von Wohnraum sind auch bloße Materialkosten für in Eigenregie durchgeführte Arbeiten – im Unterschied zur Wohnraumsanierung – absetzbar.
- Sonderausgabenbegünstigt sind zB Kosten für energiesparende Maßnahmen und den nachträglichen Kanal- oder Wasseranschluss. Die Durchführung dieser Maßnahmen durch dazu befugte Unternehmer ist nachzuweisen. Nicht begünstigt sind hingegen Ausgaben für bloße Wartungsarbeiten oder Reparaturen.
- Auch die Rückzahlung von Darlehen einschließlich der Zinsen für die Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung ist abzugsfähig.
- Diese Beiträge sind nur mehr von 2016 bis 2020 absetzbar, wenn die Maßnahme vor dem 01.01.2016 begonnen wurde.

- **Steuerberatungskosten**

Steuerberatungskosten sind bei pauschalierten Landwirten als Sonderausgaben abzugsfähig (EStR Rz 4250a).

Z.25: Außergewöhnliche Belastungen

Für die Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen verwenden Sie bitte die Beilage L 1ab, zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie bitte die Beilage(n) L 1k.

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Auch die Kosten für die Behebung von durch Unwetter (insbesondere Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Hagelschlag) verursachten Schäden am Privatvermögen (insbesondere Wohngebäude und Pkw) können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Sämtliche Ersätze (zB aus dem Katastrophenfonds, Spenden) und Vergütungen (zB von Versicherungen) kürzen die absetzbaren Kosten.

Formular E 4 – Antrag auf den Mehrkindzuschlag

Der **Mehrkindzuschlag** steht zu, wenn Sie 2020 für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe bezogen haben und das Familieneinkommen (Zusammenrechnung der Einkommen der (Ehe-)Partner) den Betrag von 55.000 € nicht übersteigt. Der Mehrkindzuschlag beträgt 20,00 € pro Monat für das dritte und jedes weitere Kind.

Der Mehrkindzuschlag kann für das Jahr 2020 mit dem Formular E 4 innerhalb einer Frist von 5 Jahren oder im Wege der Veranlagung im Formular E 1 bzw. bei der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular L 1 beantragt werden.

Formular L 1k – Beilage zum Formular L 1 oder E 1

Dieses Formular dient der Geltendmachung des Familienbonus Plus, eines Unterhaltsabsetzbetrages, einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder oder zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung. Für jedes Kind ist ein eigenes Formular L 1k auszufüllen.

Familienbonus Plus (Punkt 3)

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der Ihre Steuerlast direkt reduziert. Wird kein Einkommen über 11.000 € erzielt, ist keine Einkommensteuer zu leisten und damit besteht auch kein Anspruch auf den Familienbonus Plus (siehe aber die Ausführungen zum Kindermehrbetrag, siehe Seite 12).

Erzielt ein pauschalierte Land- und Forstwirt aus all seinen steuerpflichtigen Tätigkeiten ein Einkommen über 11.000 €, so kann er den Familienbonus Plus beantragen.

Er steht zu, wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienbonus Plus ersetzt seit dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten.

Der Familienbonus Plus ist ein monatlicher Absetzbetrag, d. h. Antragsberechtigte können den Familienbonus Plus ab dem Monat, in dem das Kind auf die Welt kommt, beantragen.

Der Familienbonus Plus beträgt 125 € monatlich (1.500 € jährlich) für Kinder bis zum 18. Geburtstag, für Kinder über 18 Jahre 41,68 € monatlich (500,16 € jährlich), wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird. Die durch den Familienbonus Plus reduzierte Einkommensteuer kann niemals unter Null fallen (d. h. die maximale Steuerentlastung beträgt 1.500 € bzw. 500,16 € pro Kind und Jahr).

Antragsberechtigt für den Familienbonus Plus sind grundsätzlich die beiden Elternteile, also entweder:

- Familienbeihilfenbezieher und (Ehe)Partner der familienbeihilfenbeziehenden Person oder
- Familienbeihilfenbezieher und unterhaltsverpflichtete Person, die für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Der Familienbonus Plus kann auch nur von einem Elternteil beantragt werden. Es ist selbständig zu prüfen, wer den Familienbonus Plus in welcher Höhe (halben/ganzen Familienbonus Plus) beantragt. Die Entscheidung kann für jedes Kind gesondert getroffen werden.

In besonderen Fällen ist das Formular L 1k-bF zu verwenden.

Auswärtige Berufsausbildung (Punkt 5.2 und Punkt 5.3)

Die Mehraufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern werden durch einen Pauschalbetrag von 110 € pro Monat abgegolten. Angaben über die tatsächlichen Aufwendungen sind deshalb nicht erforderlich. Dieser Pauschalbetrag steht jedoch nur dann zu, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Wenn die entsprechende Schule mehr als 80 km vom Wohnort entfernt ist, wird der Pauschalbetrag (auch bei täglicher Hin- und Rückfahrt) jedenfalls gewährt; ebenso bei Internatsunterbringung eines Schülers oder Lehrlings am mehr als 25 km entfernten Schulort. Bei schlechter Verkehrsverbindung sollten Sie den Pauschalbetrag auch bei unter 80 km Entfernung mit einer entsprechenden Begründung beantragen.

Beilagen zur Einkommensteuererklärung für voll- und teilpauschalierte Land- und Forstwirte für 2020

Formular E 6 / E 6c / E 1c / E 11

Zum Ausfüllen dieser Formulare wird auch auf die amtliche Ausfüllanleitung "E 6-Erl" verwiesen.

Vorweg sei auf die für Land- und Forstwirte möglichen Gewinnermittlungsarten hingewiesen.¹

Gewinnermittlung für nichtbuchführungspflichtige Betriebe bis 75.000 € EW und bis 400.000 € Nettoumsatz

1. Freiwillige Buchführung
2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
3. Vollpauschalierung (nur möglich ohne Sozialversicherungs-Option)
4. Teilpauschalierung (bei Ausübung der Sozialversicherungs-Option oder auf Antrag mit fünfjähriger Bindungswirkung)

Gewinnermittlung für nichtbuchführungspflichtige Betriebe über 75.000 € EW, bis 130.000 € EW und bis 400.000 € Nettoumsatz

1. Freiwillige Buchführung
2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
3. Teilpauschalierung (unabhängig von einer Sozialversicherungs-Option)

Gewinnermittlung für nichtbuchführungspflichtige Betriebe über 130.000 € EW oder über 400.000 € (bis 700.000 €) Nettoumsatz

1. Freiwillige Buchführung
2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Gewinnermittlung für buchführungspflichtige Betriebe (über 700.000 € Nettoumsatz)

Buchführung (Bilanzierung)

Beim Übergang von der Vollpauschalierung zur Teilpauschalierung und umgekehrt muss kein Übergangsergebnis ermittelt werden. In folgenden Fällen ist weiterhin ein Übergangsergebnis zu ermitteln:

Vollpauschalierung	↔	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
Teilpauschalierung	↔	Bilanzierung
Bilanzierung	↔	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Teilpauschalierung
Einnahmen-Ausgaben-R.	↔	Bilanzierung, Vollpauschalierung.

Sowohl für die Ermittlung des Übergangsergebnisses als auch bei der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes (Teilbetriebes) ist es zweckmäßig, einen Steuerberater zu kontaktieren.

Die Formulare E 6, E 6c, Komb 24, Komb 25, Komb 26 werden für jeden Betrieb in der Regel nur einmal zugeschickt; sie sind von allen Betriebsführern zu unterschreiben.

¹ Vgl. *Jilch*, Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte⁵ (2015) 431 zur Rechtslage bis 2019.

Formular E 1c bzw E 6c

Formular E 6c:

Dieses Formular dient voll- und teilpauschalieren Land- und Forstwirten zur Gewinnermittlung, wenn **mehrere Personen** an der Betriebsführung beteiligt sind (Mitunternehmerschaften). Die Aufteilung (Prozent) der Einkünfte auf mehrere Personen (Gewinnanteil) erfolgt grundsätzlich nicht am Formular E 6c, sondern der Gewinnanteil ist am Formular E 11 einzutragen.

Formular E 1c:

Dieses Formular ist zu verwenden, wenn der Betrieb auf Rechnung einer einzigen Person (**Einzelunternehmer**) geführt wird.

Neben der Steuernummer ist das Aktenzeichen des Einheitswertbescheides für den land- und forstwirtschaftlichen **Betrieb** (nicht für das Wohnhaus) einzutragen.

Auf dem Formular E 1c (bzw. Formular E 6c) ist anzukreuzen, ob die **Beitragsgrundlagenoption** bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen beantragt wurde oder nicht.

Wird ein Antrag auf Teilpauschalierung (Antragsoption) für das Erklärungsjahr gestellt, ist dies in der nächsten Zeile anzukreuzen. Wurde der Antrag auf Teilpauschalierung bereits in einem Vorjahr gestellt, ist das Kästchen in der nächsten Zeile anzukreuzen.

Eigenbesitz und mitbewirtschaftete Flächen

Zunächst sind der Einheitswert des **Eigenbesitzes** und der Einheitswert der vom Ehepartner mitbewirtschafteten Flächen einzutragen. Für Wohngebäude, Bauplätze usw. gesondert ausgewiesene Einheitswerte (Grundvermögenseinheitswert) sind nicht mitzuzählen.

Auch unterjährige Zu- und Verkäufe sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zupachtungen, Verpachtungen und zur Nutzung überlassene Flächen

Die zugepachtete oder verpachtete Fläche und/oder die zur Nutzung übernommene oder überlassene Fläche ist mit dem maßgeblichen Hektarsatz (zB Landwirtschaft, Wald, Weingarten) zu multiplizieren und ergibt so den auf die Pacht- bzw. Nutzungsflächen entfallenden Einheitswertanteil. Bei Zupachtungen bzw. zur Nutzung übernommenen Flächen gilt für steuerliche Zwecke der nach der Kulturgattung entsprechende (volle) Hektarsatz des **Pächters**. Zuschläge (zB für Obstbau und Sonderkulturen) sind zu berücksichtigen.

Die Einheitswerte des Eigenbesitzes und der mitbewirtschafteten Flächen (zB Hälfteanteil) des Ehepartners, vermehrt um den Einheitswertanteil der Zupachtungen und Nutzungsübernahmen und vermindert um den Einheitswertanteil der Verpachtungen und Nutzungsüberlassungen, ergeben den Einheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche (**Gesamteinheitswert**).

In Bezug auf die Zurechnung einer Zu- oder Verpachtung kommt es nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt an, sondern auf die Bewirtschaftung während des Veranlagungszeitraumes. Im Zweifel gilt daher die Regel „Wer die Ernte hat, der hat die Zurechnung“.

Vollpauschalierte Einkünfte

Abzüge vom Einheitswert

(nur bei Vollpauschalierung erforderlich)

Für die Forstwirtschaft bis 15.000 € Forst(teil)einheitswert gilt derselbe Gewinndurchschnittssatz wie für die Landwirtschaft (42 %).

Daher sind folgende Einheitswerte abzuziehen:

- Einheitswert der forstwirtschaftlichen Fläche, sofern dieser mehr als 15.000 € beträgt
- 30 % des Einheitswerts der alpwirtschaftlichen Fläche
- Einheitswert der weinbaulich genutzten Fläche (nur abziehen, sofern die weinbaulich genutzte Fläche 60 Ar übersteigt)
- Einheitswert der gärtnerisch genutzten Fläche

1. Der – wie eben erläutert – verminderte Einheitswert der selbstbewirtschafteten Fläche ergibt den **maßgeblichen Einheitswert**.

2. **Grundbetrag:** 42 % des maßgeblichen Einheitswertes

Der Prozentsatz (Durchschnittssatz) für die Berechnung des sogenannten „Grundbetrages“ beträgt einheitlich **42 %** des maßgebenden Einheitswertes.

Mit diesem Durchschnittssatz sind alle betriebsgewöhnlichen Wirtschaftsvorgänge im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb abgegolten. Gewinne aus Sonderkulturen, wie aus Obstbau, Intensivtierhaltung, Feldgemüsebau usw., sind durch Zuschläge zum Einheitswert zu berücksichtigen (**Meldepflicht!**) und daher ebenfalls durch die Pauschalierung abgegolten.

Der Gewinn von vollpauschalierten Betrieben bis 15.000 € Forst(teil)einheitswert ist – wie bereits erwähnt – ebenfalls mit dem Durchschnittssatz von 42 % zu berechnen (unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Holzschlägerung).

3. Einkünfte aus Gartenbau

Für vollpauschalierte Gärtner werden bestimmte Quadratmetersätze zur Gewinnermittlung herangezogen. Der laut Formular Komb 25 ermittelte Gewinn ist in das Formular E 1c bzw. E 6c einzutragen.

Teilpauschalierte Einkünfte

Allgemein gilt:

Zu den **Betriebseinnahmen** zählen alle betrieblich veranlassten Erlöse, also grundsätzlich alle Einnahmen aus der pflanzlichen und tierischen Produktion, aber auch die laufenden Betriebsprämien und Ausgleichszahlungen, Förderungen, Hagelversicherungsentschädigungen usw.²

Zeitliche Zuordnung:

² Vgl. *Jilch*, Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte⁵ (2015) 591.

Bei der Teilpauschalierung werden Betriebseinnahmen im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung erfasst (Zuflussprinzip). Wird die Auszahlung eines fälligen Betrages auf Wunsch eines Empfängers verschoben, obwohl der Schuldner zahlungswillig ist, gilt der Betrag als zugeflossen.

Abweichend vom Zuflussprinzip sind öffentliche Mittel, die abweichend für das Jahr, für das der Anspruch besteht, zur Auszahlung gelangen, jahresbezogen dem Anspruchsjahr zuzurechnen (Anspruchsprinzip).

Im Rahmen der Teilpauschalierung sind Subventionen, sofern sie nicht steuerfrei sind (zB Subventionen zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens iSd § 3 Abs. 1 Z 6 EStG), und der Eigenverbrauch stets als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Von den Geschäftspartnern der Landwirte (Händler, Genossenschaften) gegenverrechnete Abzüge (zB für Rübensaatgut, Zeitschriften, Trocknung) kürzen die Betriebseinnahmen nicht, weil diese zur Gänze durch die pauschalen Betriebsausgaben erfasst sind.²

Nicht gesondert als Betriebseinnahmen sind zB anzusetzen:

- Verkäufe von Altmaschinen im Zuge der Erneuerung des Maschinenparks,
- bestimmte Versicherungsentschädigungen, zB für zerstörte Einrichtungen und Maschinen sowie für vor dem 1.4.2012 zerstörte Gebäude, soweit ihnen entsprechende Aufwendungen (Ersatzinvestitionen oder Schadensbeseitigungskosten) gegenüberstehen,
- Entschädigungen für vor dem 1.4.2012 enteignete Grundstücke (zB Hofgebäude), soweit ihnen entsprechende Aufwendungen für ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Wiederbeschaffungskosten) gegenüberstehen,
- Entschädigungen für enteignete Wirtschaftsgüter, soweit ihnen entsprechende Aufwendungen für ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Wiederbeschaffungskosten) gegenüberstehen,
- Entschädigungen für Wirtschaftsgüter, wenn die Aufgabe ihrer Bewirtschaftung im öffentlichen Interesse gelegen ist (zB bei Absiedelung aus einem Überschwemmungsgebiet oder infolge Geruchsbelästigung), soweit ihnen entsprechende Aufwendungen für ersatzbeschaffte Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (Wiederbeschaffungskosten) gegenüberstehen,
- die „bäuerliche Nachbarschaftshilfe“ auf Basis der ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten (siehe Ausfüllanleitung im Formular Komb 26) sowie
- die Niederlassungsprämie bzw. Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte.

Achtung: Bisher war strittig, ob Umsatzsteuergutschriften eines nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes ermittelnden Land- und Forstwirtes (regelbesteuertes Land- und Forstwirt) bei der Teilpauschalierung anzusetzen sind. Gemäß Entscheidung des VwGH (26.7.2017, Ro 2015/13/003) sind die Vorsteuergutschriften als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Gemäß Randziffer 4166a der Einkommensteuerrichtlinien gilt jedoch: Erfolgt eine Überrechnung der Vorsteuergutschrift an den Übergeber des Betriebes, ist die Gutschrift der weiterverrechneten Umsatzsteuer (§12 Abs. 15 UStG) beim Übernehmer des Betriebes bei Teilpauschalierung nicht als Betriebseinnahme zu erfassen.

4. Einkünfte aus Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Fischerei und Bienenzucht

Die Zeile "Einkünfte: 30 % der Betriebseinnahmen ..." ist nur bei der **Teilpauschalierung** auszufüllen.

Bei der Teilpauschalierung ist immer von den tatsächlichen Betriebseinnahmen (niemals vom Einheitswert) auszugehen (zB auch bei nur 0,3 ha Weingarten). Von der Summe der Betriebseinnahmen inklusive USt zieht man 70 % ab.

Bei Förderungen (zB einheitliche Flächenprämie, ÖPUL, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) ist der pauschale Betriebsausgabensatz in Höhe von 70 % anzuwenden.

5. Einkünfte aus Veredelungstätigkeiten (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel)

Für Veredelungstätigkeiten ist ein pauschaler Betriebsausgabensatz in Höhe von 80 % der auf diese Tätigkeiten entfallenden Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzuwenden. Eine Veredelungstätigkeit besteht im Halten von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen oder Geflügel.

Bei Betrieben mit verschiedenen Tätigkeitsbereichen (zB Haltung von Rindern und Forstwirtschaft, Produktion von Getreide usw.) sind daher nur jene Betriebseinnahmen (zB Verkauf oder Eigenverbrauch von Milch und Eiern), die auf Grund der Veredelungstätigkeit erzielt werden, als Bemessungsgrundlage für das 80-prozentige Betriebsausgabenpauschale heranzuziehen. Für den Verkauf von zB Getreide, Heu oder Stroh steht nur das 70-prozentige Betriebsausgabenpauschale zu.

Betriebseinnahmen, die keinem konkreten Tätigkeitsbereich zuzurechnen sind, sind aliquot mit jenem Anteil, der sich aus der Aufteilung der übrigen Betriebseinnahmen auf die verschiedenen Betriebszweige ergibt, der Veredelungstätigkeit zuzuordnen.

Bei Förderungen (zB einheitliche Flächenprämie, ÖPUL, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) ist der pauschale Betriebsausgabensatz in Höhe von 70 % anzuwenden.

Beispiel Teilpauschalierung:

Aufstellung der Betriebseinnahmen:

Getreidebau	43.600 €	<u>Schweinezucht</u>	<u>25.400 €</u>
Zuckerrüben	10.900 €	Summe der Einnahmen	25.400 €
<u>Ausgleichszahlungen*</u>	<u>21.800 €</u>	<u>davon 80 %</u>	<u>- 20.320 €</u>
Summe der Einnahmen	76.300 €		5.080 €
<u>davon 70 %</u>	<u>- 53.410 €</u>		
	22.890 €		

*) Anspruch für 2020

Der Betrag von 22.890 € ist in **9690** einzutragen, jener von 5.080 € in **9691**.

6. Einkünfte aus Forstwirtschaft

Gewinnpauschalierung über 15.000 € Forst(teil)einheitswert oder bei Teilpauschalierung

Liegt der Forst(teil)einheitswert **über 15.000 €** sind die Einnahmen (inkl. USt) aus der Waldwirtschaft aufzuzeichnen und sind pauschale Betriebsausgaben abzuziehen.

Das Gleiche gilt für alle **teilpauschalierten Betriebe** (zB wenn die Option bei der Sozialversicherung oder die Antragsoption ausgeübt wurde) unabhängig von der Höhe des Forsteinheitswertes (zB auch bei einer Bewirtschaftung von bloß 3 ha Wald).

Dabei sind von den im Kalenderjahr 2020 erzielten Einnahmen pauschale Betriebsausgaben in Abhängigkeit von der der Minderungszahl oder Bringungslage abzuziehen. Sollte Ihnen die Minderungszahl bzw. Bringungslage für Ihren Forst, welche im Zuge der Einheitsbewertung festgestellt werden und die tatsächlichen Bringungsverhältnisse im jeweiligen Betrieb widerspiegeln, nicht bekannt sein, erkundigen Sie sich bei Ihrem Finanzamt.

Bei Kleinstwäldern bis 10 ha Größe wird keine Bringungslage mehr festgestellt. Es bestehen seitens des FA keine Bedenken, für diese Wälder eine Bringungslage 1 anzunehmen. Der Nachweis einer schlechteren Bringungslage ist zulässig.

Bei **Selbstschlägerung**:

- a) 70 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 1 bis 61 oder bei einer Bringungslage 3
- b) 60 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 62 bis 68 oder bei einer Bringungslage 2
- c) 50 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 69 bis 100 oder bei einer Bringungslage 1

Bei **Holzverkäufen** am Stock:

- a) 30 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 1 bis 63 oder bei einer Bringungslage 3
- b) 20 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) bei einer Minderungszahl von 64 bis 100 oder bei einer Bringungslage 2 oder 1 Der Eigenverbrauch (insbesondere bei Holzheizung) ist mit den Gestehungs- bzw. Selbstkosten zu bewerten. Die Selbstkosten umfassen alle Kosten, die der Herstellung zuzurechnen sind.

Für die auf Waldnutzung infolge höherer Gewalt entfallenden Betriebseinnahmen erhöht sich der Betriebsausgabensatz jeweils um 20 Prozentpunkte (Beispiel: 90% statt 70% bei Selbstschlägerung und Bringungslage 3).

Hinweis: Bei aufzeichnungspflichtigen Betrieben sind die aus außerordentlichen Waldnutzungen (aus wirtschaftlichen Gründen gebotene und über die jährlichen Durchforstungserträge hinausgehende Schlägerungen) oder aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen zB Schneebruch, Windbruch, Insektenfraß, behördlicher Zwang) erzielten Einkünfte gesondert zu ermitteln (Schadensbescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde). Es ist auch mitzuteilen, ob die Kalamitätsnutzungen im Wege der Selbstschlägerung oder einer Käuferschlägerung erfolgten.

Für die Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen steht ein begünstigter Steuersatz gemäß § 37 EStG (Hälftesteuersatz) zu. Diese Einkünfte (Gewinn) sind daher auch auf Seite 7 des Formulars E 1 (Angaben für Tarifbegünstigungen, Kennzahl 423) zu übertragen.

Einkünfte aus **Waldverkäufen** sind auch bei Vollpauschalierung (bei Kennzahl 9710) gesondert anzugeben. Als Gewinn können 35 % vom Gesamterlös (Grund und Boden, stehendes Holz und Jagdrecht) angesetzt werden, sofern der Veräußerungserlös jährlich 250.000 € nicht übersteigt. Ansonsten ist die Vorlage eines Sachverständigengutachtens für die Gewinnermittlung erforderlich.

Insbesondere beim Verkauf von Jungbeständen bzw. bei geringer Bestockung wird es vorteilhaft sein, einen Forstsachverständigen beizuziehen.

Dem Steuerpflichtigen steht das Wahlrecht zu, ob der Veräußerungserlös nach der Pauschalermethode oder unter Zugrundelegung eines Gutachtens ermittelt wird.

Für Waldverkäufe ab 1.4.2012 ist wegen der Besteuerung von Grundstücken (ImmoEST) zu beachten: Sofern der Veräußerungserlös jährlich 250.000 € nicht übersteigt, bestehen keine Bedenken 50 % des Gesamtveräußerungserlöses als Teilerlös für Grund und Boden anzusetzen. Auf dieser Basis ist sodann der anteilige Veräußerungsgewinn zu ermitteln. Dieser ist jedoch nicht in Kennzahl **9710** einzutragen, sondern bei den Einkünften aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen (siehe unten).

7. – 10.

Die Einkünfte aus **Gartenbau** (Formular Komb 25), Einkünfte aus **Weinbau**, aus **Mostbuschenschank** und **Almausschank** (Formular Komb 24), sowie Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem **Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung** (Formular Komb 26) sind auf den entsprechenden Formularen zu ermitteln. Diese ausgefüllten Formulare sind aufzubewahren, aber nur nach Aufforderung dem Finanzamt vorzulegen.

Hinweis zu Punkt 9.: Einkünfte aus dem Betrieb einer **Intensivobstanlage** zur Produktion von Tafelobst sind nur bei Teilpauschalierung (EW über 75.000 €, Antrag auf Teilpauschalierung, „große“ Beitragsgrundlagenoption bei SVS) gesondert anzugeben (Abzug von Lohnkosten möglich).

Ebenfalls einzutragen sind Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (**Substanzbetrieben**). Hierfür ist eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung pro Nebenbetrieb erforderlich, welche jedoch nur nach Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen ist.

Beispiel zu Substanzbetrieb aus dem Bereich Photovoltaik: Die Energieerzeugung stellt grundsätzlich keine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit dar. Wird die erzeugte Energie aber überwiegend im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet, liegt hinsichtlich der im Wege der Überschusseinspeisung veräußerten Energie ein Substanzbetrieb (land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb) vor. Für die Beurteilung, ob ein Substanzbetrieb vorliegt, ist die unmittelbar im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendete Strommenge der nicht für diese Zwecke verwendeten Strommenge (private Zwecke und/oder eigene andere betriebliche Zwecke sowie Überschusseinspeisung) gegenüberzustellen. Überwiegt dabei die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar verwendete Strommenge, liegt hinsichtlich der Überschusseinspeisung ein (Substanz) Nebenbetrieb, andernfalls eine gewerbliche Tätigkeit (§ 23 EStG 1988) vor. Bei Anwendung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung sind die Einkünfte aus dem (Substanz)Nebenbetrieb in die Grenze von 40.000 € gemäß § 7 LuF-PauschVO 2015 nicht einzubeziehen. Die Einkünfte daraus sind gesondert zu erfassen.

12. Vereinnahmte Pachtzinse

Die Pachteinnahmen (einschließlich Naturalien) für die auf der Vorderseite angegebenen verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie allfällige (auch nicht abgeholte) Jagd-/Fischereipachterlöse sind zu erklären.

13. und 14. Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen und aus der Veräußerung oder Entnahme von Betriebsgrundstücken

Hier ist unterschiedlich vorzugehen.

Für Formular E 6c gilt:

13. Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen

Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge, die der 25 % oder 27,5 %-igen KESt (zB Ausschüttungen von Agrargemeinschaften) oder Substanzgewinne aus betrieblichem Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz von 25 % oder 27,5 % unterliegen (zB Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften) sind in 9745 einzutragen. Diese steuerlich begünstigt behandelten betrieblichen Einkünfte (KESt bzw. Steuersatz von 25 % oder 27,5 %) sind zwar im festzustellenden Gewinnanteil (Formular E 6c und E 6) zu erfassen, jedoch im Anschluss über das Formular E 11 (siehe unten) wieder auszuscheiden. In Formular E 1 wird dann vom jeweiligen Beteiligten entschieden, ob solche Einkünfte tarifbesteuert oder mit 25 %/27,5 % besteuert werden sollen (bei Substanzgewinnen betreffend Kapitalvermögen). KESt-pflichtige Kapitalerträge sind aufgrund der Endbesteuerungswirkung nicht zu erfassen, es sei denn, die Regelbesteuerung wird beantragt (siehe Seite 12).

14. Einkünfte aus der Veräußerung oder Entnahme von Betriebsgrundstücken

Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke, die mit 25 % oder 30 % besteuert werden können, sind in 9746 einzutragen. Diese steuerlich begünstigt behandelten betrieblichen Einkünfte sind zwar im festzustellenden Gewinnanteil (Formular E 6c und E 6) zu erfassen, jedoch im Anschluss über das Formular E 11 (siehe unten) wieder auszuscheiden. In Formular E 1 wird dann vom jeweiligen Beteiligten entschieden, ob solche Einkünfte tarifbesteuert oder mit 25 %/30 % besteuert werden sollen.

Für Formular E 1c gilt:

13. Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen

Einkünfte aus betrieblichem Kapitalvermögen (zB Ausschüttungen von Agrargemeinschaften, Veräußerung von Anteilen an Agrargemeinschaften) sind in 9745 nur dann einzutragen, wenn die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wird (Punkt 8.1. in Formular E 1). (Wird die Regelbesteuerung nicht beantragt, erfolgt die Eintragung nur in Formular E 1 - siehe Seite 13 - bzw. bei mit KESt endbesteuerten Kapitalerträgen muss keine Eintragung erfolgen).

14. Einkünfte aus der Veräußerung oder Entnahme von Betriebsgrundstücken

Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen sind in 9746 nur dann einzutragen, wenn die Regelbesteuerungsoption ausgeübt wird (Punkt 8.2. in Formular E 1). (Wird die Regelbesteuerung nicht beantragt, erfolgt die Eintragung nur in Formular E 1 - siehe Seite 14).

15. Gewinnerhöhende Beträge

Gewinne aus landwirtschaftlichen **Beteiligungen** sind anzugeben, soweit die Ausschüttung nicht dem 27,5 %igen Steuersatz bzw. Kapitalertragsteuerabzug (KESt) unterliegt.

Ferner sind die Einkünfte aus Holzbezugsrechten und Wildabschüssen anzugeben. **Holzbezugsrechte** in Form von Brennholz können entsprechend der Sachbezugsverordnung bewertet werden. Bei Nutzholz bestehen keine Bedenken, bei Selbstschlägerung einen Wert von 60 €/Festmeter und für Nutzholz am Stock einen Wert von 30 €/Festmeter anzusetzen (Einkommensteuerprotokoll 2004, AÖF 12/2004).

Die Einkünfte aus dem Verkauf von **Wildabschüssen** sind gesondert steuerpflichtig. Statt der tatsächlichen Ausgaben für Wildfütterung, Hochsitze etc. können diese mit 30 % der Einnahmen geschätzt werden, sodass 70 % gesondert anzusetzen sind.

Nutzungsentgelte für die Überlassung von Grundstücken für **nichtlandwirtschaftliche Zwecke** (zB für Schipisten, Parkplätze, Datenleitungen, Nutzungen für Veranstaltungen usw.) sind zu erklären. Sofern im Entgelt auch ein Betrag für Ertragsausfälle, Wirtschafterschwernisse und Ähnliches enthalten ist, ist dieser Teil bei Vollpauschalierung grundsätzlich auszuschneiden. Steuerpflichtig ist also nur das reine Nutzungsentgelt (Entgelt für die Rechtseinräumung im engeren Sinn).

Bei Entgelten, die von einem Elektrizitätsunternehmen, Erdgasunternehmen, Erdölunternehmen, Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Anlass der Einräumung eines Leitungsrechtes im Jahr 2020 ausbezahlt wurden, siehe Seite 32 (Z. 17).

Für andere Zahlungen aus Leitungsrechten gilt weiterhin: Gemäß Randziffer 5175a der Einkommensteuerrichtlinien kann aus Gründen der Verwaltungsökonomie bei Entgelten aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 30.000 € sowie bei Einmalentgelten bis 50.000 € wie folgt vorgegangen werden:

1. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur landwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10 % nicht übersteigt, gilt:

a) Befindet sich auf der Fläche kein Maststandort, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 70 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (30 % des Gesamtentgeltes sind steuerfrei).

b) Befindet sich auf der Fläche ein Maststandort, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45 % des Gesamtentgeltes sind steuerfrei).

2. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10 %, nicht aber 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45 % des Gesamtentgeltes sind steuerfrei).

3. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 40 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (60 % des Gesamtentgeltes sind steuerfrei).

Bei laufend ausbezahlten Entgelten ist die Aufteilung in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Teil für das jährlich zufließende Entgelt vorzunehmen.

Bei höheren Beträgen ist hinsichtlich der Ermittlung des steuerfreien Anteils grundsätzlich eine Feststellung im Einzelfall zu treffen. Wird durch den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Zuordnung ein Gutachten vorgelegt, ist dieses auf fachlicher Ebene zu überprüfen; dabei sind die fachkundigen Bediensteten des bundesweiten Fachbereiches Bewertung und Bodenschätzung beizuziehen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, auch bei höheren Beträgen von einer Feststellung im Einzelfall abzusehen und jedenfalls einen Betrag steuerfrei zu belassen, der den oben angeführten steuerfreien Anteilen bezogen auf 30.000 € bzw. 50.000 € entspricht.

Bei umsatzsteuerlich pauschalierten Landwirten (§ 22 UStG 1994) sind die pauschalen Prozentsätze von den Bruttoeinnahmen (einschl. USt) in Abzug zu bringen.

In anderen Fällen nichtlandwirtschaftlicher Nutzungsüberlassung (zB Dienstbarkeitseinträgungen für Schipisten, Aufstiegshilfen oder Langlaufloipen) können bei Fehlen eines Aufteilungsnaehweises bei Entgelten bis zu einer jährlichen Gesamthöhe bis 10.000 € (bei Einmalentschädigungen bis 15.000 €) 30 % der Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden; demnach sind 70 % der Einnahmen als Gewinn anzugeben. Bei höheren Beträgen ist eine Feststellung im Einzelfall zu treffen; es bestehen jedoch keine Bedenken auch in diesem Fall jedenfalls einen Betrag von 3.000 € bzw. 4.500 € als Anteil der Bodenwertminderung anzusetzen.

Einkünfte aus Handymasten auf landwirtschaftlichen Gebäuden und Betriebsanlagen, zB Stallgebäuden, Maschinenhallen, Silos, sind ebenfalls unter Punkt 15 zu erklären. Allfällige damit zusammenhängende Werbungskosten können nur bei entsprechendem Nachweis in Abzug gebracht werden.

Einkünfte aus der sonstigen Grundstücksüberlassung für den Betrieb von „Handymasten“ sind unter den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu erklären. Auch hier sind keine pauschalen Ausgaben (Werbungskosten) vorgesehen.

16. Sonstige nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte

Unter „sonstige nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte“ sind außergewöhnliche, das heißt, gesondert steuerpflichtige Einkünfte anzuführen (zB Verkauf von Weingärten, Obstgärten ohne Grund und Boden).

Rebanlagen stellen ein vom Grund und Boden selbständiges Wirtschaftsgut dar. Wird ein Weingarten veräußert, ist daher für die Rebanlage grundsätzlich ein gesonderter Kaufpreis zu ermitteln, der von der Pauschalierung nicht erfasst wird und gesondert anzusetzen ist.

Für die Ermittlung des auf die Rebanlage entfallenden Gewinnes bestehen keine Bedenken, wie folgt vorzugehen:

Vom Veräußerungserlös können 20.000 €/ha als auf den Wert der Rebanlage entfallend angesetzt werden (das sind 2 €/m²). Davon kann die Hälfte als geschätzter Buchwert in Abzug gebracht werden, sodass 10.000 €/ha (das ist 1 €/m²) als Gewinn aus der Veräußerung der Rebanlage anzusetzen sind.

Beträgt der Veräußerungserlös für den Weingarten nicht mehr als 3 €/m² oder ist die Rebanlage älter als 25 Jahre, kann davon ausgegangen werden, dass auf die Rebanlage auf Grund deren geringen Wertes kein Veräußerungserlös entfällt und der gesamte Veräußerungserlös nur für den Grund und Boden geleistet wird. Beträgt der Veräußerungserlös zwischen 3 und 5 €/m², kann davon ausgegangen werden, dass der 3 €/m² übersteigende Veräußerungserlös auf die Rebanlage entfällt; als Buchwert kann die Hälfte des auf die Rebanlage entfallenden Veräußerungserlöses angesetzt werden.

Der Nachweis der tatsächlichen Werte ist zulässig. Der Gewinn aus der Veräußerung des Grund und Bodens unterliegt der ImmoEST.

17. Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG)

Einkünfte, die für die Einräumung eines Leitungsrechtes von einem Infrastrukturbetreiber aus den Bereichen Strom, Gas, Erdöl und Fernwärme bezogen worden sind (§ 107 EStG) unterliegen seit dem Kalenderjahr 2019 einer Abzugsteuer von 10 %. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer abgegolten. Daher müssen Sie diese Zahlungen in Ihre Einkommensteuererklärung nicht aufnehmen.

men. Eine Berücksichtigung zum allgemeinen Steuertarif ist aber auf Antrag möglich (Regelbesteuerungsoption).

Wenn Sie die Regelbesteuerungsoption für Einkünfte aus Leitungsrechten, von denen eine Abzugsteuer von 10% einbehalten worden ist, ausüben wollen (Punkt 8.3 in Formular E 1), werden diese Einkünfte nach dem allgemeinen Steuertarif besteuert. Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie keine Einkommensteuer zahlen müssten oder diese niedriger ist als die Abzugsteuer.

Für Einzelunternehmer gilt:

In diesem Fall muss der Einzelunternehmer (Formular E 1c) die betrieblichen Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten in Kennzahl **9326** eintragen. Es ist anzukreuzen, ob die Einkünfte im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages 2020 (der Betrag ist ohne Umsatzsteuer anzusetzen) oder in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe besteuert werden sollen. Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Finanzverwaltung.

Die anzurechnende Abzugsteuer ist bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption bei betrieblichen Einkünften in der Kennzahl **286** einzutragen.

Die Regelbesteuerungsoption kann stets nur für sämtliche (betriebliche und gegebenenfalls private) Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten ausgeübt werden.

Für Personengesellschaften bzw. –gemeinschaften gilt:

Im Fall der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.3 in Formular E 1) sind die **anteiligen** Einkünfte beim die Regelbesteuerung ausübenden Beteiligten in der Beilage E 11 einzutragen. Eine Erfassung in Formular E 6c erfolgt nicht. So ist gewährleistet, dass sich jeder Beteiligte individuell entscheiden kann, ob er die Regelbesteuerung beantragen möchte.

Die Einkünfte können im Umfang von 33 % des anteiligen Auszahlungsbetrages 2020 (der Betrag ist ohne Umsatzsteuer anzusetzen) oder in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe berücksichtigt werden. Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Finanzverwaltung.

Von diesem Betrag können nicht in Formular E6c vollständig berücksichtigte Beträge, die nach § 15 LuF-PauschVO 2015 abzugsfähig sind (Zusätzliche Ausgaben zur Pauschalierung, siehe unten) und/oder ein allfälliger Gewinnfreibetrag anteilig abgezogen werden (zum Grundfreibetrag siehe Seite 35ff).

Der sich daraus ergebende Betrag ist unter Punkt 6. einzutragen. Sie werden dann im Ergebnis aus Beilage E 11 miterfasst.

Die anzurechnende Abzugsteuer ist bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption bei betrieblichen Einkünften in der Kennzahl **286** einzutragen.

Die Regelbesteuerungsoption kann stets nur für sämtliche (betriebliche und gegebenenfalls private) Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leistungsrechten ausgeübt werden.

Die bei den Punkten 2 bis 16 (und bei Formular E 1c wohl auch Punkt 17) eingetragenen Beträge sind zusammen zu rechnen und ergeben die Zwischensumme 1.

Zusätzliche Ausgaben bei der Pauschalierung

Als Abzugsposten können geltend gemacht werden:

- a) Bezahlte Pachtzinse (maximal 25 % des auf die zugepachtete Fläche insgesamt entfallenden Einheitswertes, zur Berechnung ist der eigene ha-Satz heranzuziehen).

Beispiel:

Der Landwirt A pachtet landwirtschaftliche Flächen im Ausmaß von 4 ha von Landwirt B, C und D. Der Hektarsatz bei Landwirt A beträgt 1.000 €, der Einheitswert der Zupachtungen beträgt somit 4.000 €. Hierfür bezahlt er insgesamt 1.200 € Pachtzins. Dafür darf der Landwirt A jedoch in **9790** maximal 1.000 € eintragen.

Variante:

Würde der Landwirt A lediglich 800 € Pachtzins zahlen, dürfen in **9790** nur diese 800 € eingetragen werden.

- b) Bezahlte, nur die Land- und Forstwirtschaft betreffende **Schuldzinsen** im Jahr 2020 (abzüglich Zuschüsse)
- c) Ausgedingelasten:
Gemäß § 15 Abs. 2 LuF-PauschVO können Ausgedingelasten (Geld- und Sachleistungen) gewinnmindernd geltend gemacht werden.
Die aus Sachleistungen bestehenden Ausgedingelasten sind pro Person mit 700 € jährlich anzusetzen. Werden die Sachleistungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, sind sie in der nachgewiesenen (glaubhaft) gemachten Höhe zu berücksichtigen.
- d) Bezahlte Sozialversicherungs(pflicht)beiträge:
Die bäuerlichen Sozialversicherungsbeiträge sind absetzbar, soweit sie an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bezahlt wurden. Bei **9830** können jene Land- und Forstwirte, die sich für die Selbständigenvorsorge entschieden haben, auch die im Jahr 2020 an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen bezahlten Beiträge (1,53 % der PV-Beitragsgrundlage) geltend machen.

Zur Information: Bei der Berechnung in Formular E 6c ist zu beachten:

Die zusätzlichen Ausgaben sind jedenfalls einzutragen. Bei der Pauschalierung können diese auch von den Einkünften aus Kapitalvermögen als auch Grundstücksveräußerungen abgezogen werden, wenn die Regelbesteuerungsoption (Formular E 1) ausgeübt werden soll.

Sollen diese Einkünfte mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden (Formular E 1) darf das pauschale Ergebnis (vor dem Grundfreibetrag) unter Ausklammerung des Grundstücksgewinnes nicht negativ sein. (Die Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen bzw Betriebsgrundstücke dürfen jedoch in die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag einbezogen werden. Somit kann sich die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag vom Ergebnis vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages unterscheiden.)

Sollte sich ein Betriebsgrundstück im Sonderbetriebsvermögen eines Beteiligten befinden, also in dessen Alleineigentum stehen, ist laut einer Auskunft des BMF auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Formular E 1) zu beachten, dass das anteilige Ergebnis jedes Beteiligten nicht negativ sein darf. Dabei erfolgt eine Aufteilung der zusätzlichen Ausgaben bei der Pauschalierung (Pachtzinse, Schuldzinsen, Ausgedingelasten und SVS-Beiträge) im Verhältnis der Beteiligung an den Einkünften (zB 50:50). Dies wird über Formular E 11 berücksichtigt (siehe unten).

Übergangsergebnis - zu E 1c und E 6c

Ein Übergangsgewinn/-verlust ist nur zu ermitteln, wenn von der Vollpauschalierung zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (und umgekehrt) oder von der Teilpauschalierung zur Bilanzierung (und umgekehrt) gewechselt wird. Innerhalb der Pauschalierung ist bei einem Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung (und umgekehrt) kein Übergangsgewinn/-verlust zu ermitteln.

Übergangsverluste sind grundsätzlich auf sieben Jahre verteilt zu berücksichtigen. Der jeweilige **Siebelbetrag** ist in Kennzahl **9242** einzutragen. In Kennzahl **9010** sind **Übergangsgewinne** einzutragen. Übergangsverluste sind in Kennzahl **9010** nur dann (in voller Höhe) einzutragen, wenn keine Siebelverteilung zu erfolgen hat (zB im Falle einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe); in diesem Fall darf keine Eintragung in Kennzahl **9242** erfolgen.

Grundfreibetrag

Bei Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung steht der Gewinnfreibetrag nur in der Form des Grundfreibetrages zu. Er beträgt 13 % der Bemessungsgrundlage, höchstens aber 3.900 €.

Hinsichtlich der **Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag** gilt:

- Maßgebend ist grundsätzlich der pauschaliert ermittelte Gewinn ohne Berücksichtigung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinnes (§ 24 EStG).

Hier ist unterschiedlich vorzugehen:

Für Formular E 6c gilt:

Bei Personengemeinschaften (Formular E 6c) erfolgt die Eintragung des Grundfreibetrages in **9221** im Ausmaß von 13 % der Einkünfte, höchstens aber 3.900 €.

Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag bilden auch:

- Betriebliche Kapitalerträge (Kapitalfrüchte, zB Ausschüttungen einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden.
- Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen (zB aus dem Verkauf eines Anteils an einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden oder aber ob sie mit 27,5 % besteuert werden.
- Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke (zB aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen) sind – wie Substanzgewinne betreffend

betriebliches Kapitalvermögen – in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden oder aber ob sie – ohne Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 – mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden und in Formular E 1 in der für Substanzgewinne aus Betriebsgrundstücken maßgebenden Kennzahl zu erfassen sind.

Wird die Regelbesteuerungsoption ausgeübt, sind jedoch die zusätzlichen Ausgaben bei der Pauschalierung von diesen Einkünften abzuziehen (siehe oben).

Sollte der Gewinnfreibetrag in Formular E 6c nicht korrekt wiedergegeben werden, besteht laut Fußnote 5 in Formular E 11 die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen (siehe Seite 38).

Beim weiteren Ausfüllen der Formulare E 11 und E 1 ist zu beachten: Beachten Sie bei Vorhandensein von Substanzgewinnen betreffend betriebliches Kapitalvermögen und betreffend Betriebsgrundstücke, wenn diese mit 25 %/27,5 %/30 % besteuert werden sollen: In diesem Fall ist der Grundfreibetrag – welcher im Feststellungsverfahren (Formular E 6/E 6c) festgestellt wird -, soweit er auf diese Gewinne entfällt, von diesen Einkünften in Abzug zu bringen und darf insoweit die tarifsteuerpflichtigen Einkünfte nicht schmälern.

Für Formular E 1c gilt:

Bei Einzelunternehmern (Formular E 1c) gilt Folgendes:

- Betriebliche Kapitalerträge (Kapitalfrüchte, zB Ausschüttungen einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden und in diesem Fall in Kennzahl **9745** zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.
- Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen (zB aus dem Verkauf eines Anteils an einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden (und in diesem Fall in Kennzahl **9745** zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind) oder aber ob sie mit 27,5 % besteuert werden und im Formular E 1 in der Kennzahl **946** zu erfassen sind.
- Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke (zB aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen) sind – wie Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen – in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden (und in diesem Fall in Kennzahl **9746** zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind) oder aber ob sie – ohne Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 – mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden und im Formular E 1 in der für Substanzgewinne aus Betriebsgrundstücken maßgebenden Kennzahl zu erfassen sind.

Beachten Sie bei Vorhandensein von Substanzgewinnen betreffend betriebliches Kapitalvermögen und betreffend Betriebsgrundstücke, wenn diese mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden:

In diesem Fall ist der Grundfreibetrag, soweit er auf diese Gewinne entfällt, von diesen Einkünften in Abzug zu bringen und darf insoweit die tarifsteuerpflichtigen Einkünfte nicht schmälern. In Kennzahl **9221** darf in diesem Fall nur der den tarifsteuerpflichtigen Einkünften zuzuordnende Grundfreibetrag berücksichtigt werden. Der Teil des Grundfreibetrages, der begünstigt behandelte Substanzgewinne betrifft, ist bei Ermittlung des Wertes, der in den betreffenden Kennzahlen des Formulars E 1 einzutragen ist, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der pauschalierte Gewinn beträgt ohne Berücksichtigung eines Grundstücksverkaufes 2.000 €. Aus dem Grundstücksverkauf wird ein Gewinn von 18.000 € erzielt, der mit 30 % besteuert wird. Der Grundfreibetrag ist wie folgt zu ermitteln: Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag ist der (gesamte) Betriebsgewinn, das sind 20.000 €. Der Grundfreibetrag beträgt daher 2.600 €. Dieser ist zu 10 % dem tarifsteuerpflichtigen Gewinn von 2.000 € zuzuordnen. In Kennzahl **9221** sind daher 260 € einzutragen. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus der Beilage E 1c betragen daher 1.740 €. Im Formular E 1 ist in Kennzahl **961** der Gewinn aus dem Grundstücksverkauf mit 15.660 € zu erfassen (18.000 € abzüglich 2.340 €, das sind 90 % des zugeordneten Grundfreibetrages).

Werden Substanzgewinne tarifversteuert (Eintragung in Kennzahl **9745** bzw. **9746**), entfällt eine Zuordnung des Grundfreibetrages. Sollte der pauschalierte Gewinn ohne begünstigte Substanzgewinne 0 betragen, entfällt der Grundfreibetrag zur Gänze auf die begünstigten Substanzgewinne.

Aufteilung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf die Beteiligten

Am Formularendende von **E 6c** ist zwingend anzukreuzen, ob „die Aufteilung der pauschalierten Einkünfte nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis“ zu erfolgen hat oder nicht.

Wenn die Aufteilung der pauschalierten Einkünfte nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis, das heißt nach den dem Finanzamt bekannten Beteiligungsverhältnissen (aus früheren Veranlagungen bzw. aus gesonderter Verf 16-Anfrage) erfolgen soll, ist das erste Kästchen anzukreuzen und muss der Gewinnanteil nicht eingetragen werden.

Erfolgt die Aufteilung der pauschalierten Einkünfte **nicht** nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis **und/oder** sind im Anteil am Gewinn und Verlust auch Einkünfte aus **betrieblichen Grundstücksveräußerungen** enthalten, auf die der besondere Steuersatz von 25 % oder 30 % anwendbar ist, ist das zweite Kästchen anzukreuzen und ist in der Folge der (geänderte) Gewinnanteil einzutragen.

Ändern sich die Beteiligungsverhältnisse während des Kalenderjahres, ist die Änderung aber grundsätzlich innerhalb eines Monats dem Finanzamt mit dem Formular Verf 60 zu melden.

Betriebsführerwechsel während des Jahres

In Fällen der Vollpauschalierung kann bei unterjähriger Übertragung des Betriebes der Grundbetrag (42 % des EW) zwischen Übergeber und Übernehmer monatsweise aliquotiert werden, in tatsächlicher Höhe zu erfassende Betriebseinnahmen und -ausgaben sind dem Zufluss-/Abflussprinzip entsprechend zuzuordnen (zB. aus luf Nebentätigkeiten). So wie bisher kann der pauschal ermittel-

te Gewinn auch jenem Steuerpflichtigen zugerechnet werden, der von den betreffenden Flächen den überwiegenden Ertrag erzielt hat.

In Fällen der Teilpauschalierung sind die zu erfassenden Betriebseinnahmen und -ausgaben dem Zufluss-/Abflussprinzip entsprechend zuzuordnen.

Formular E 6 – Feststellungserklärung

Führen mehrere Personen gemeinsam einen Betrieb (zB beide Ehepartner sind am Betrieb "angeschrieben" und bewirtschaften diesen), dann werden die Einkünfte für den gesamten Betrieb auf dem Formular E 6c ermittelt und dann auf das Formular E 6 unter 1. a) übertragen. Im Formular E 6 ist die Steuernummer der Gemeinschaft/Gesellschaft zu verwenden.

Formular E 11

Die ermittelten Einkünfte sind entsprechend den Beteiligungsverhältnissen aufzuteilen (Gewinnanteil) und jede Person hat ihren Gewinnanteil (zB 50 %) im Formular E 11 einzutragen. Sowohl das Formular E 11 als auch E 1 sind von jeder Person mit deren Steuernummer auszufüllen. Im Formular E 11 – weiter unten am Formular – ist neben der Bezeichnung der Personengesellschaft (meist Namen der Beteiligten) auch die Steuernummer der Gemeinschaft/Gesellschaft anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass in Punkt 5. der Anteil am Gewinn/Verlust aus einer betrieblichen Grundstücksveräußerung, soweit auf diese der besondere Steuersatz von 25 % oder 30 % anwendbar ist, einzutragen ist, damit dieser Anteil aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mittels Eintragung im Formular E 1 wieder herausgerechnet wird. Gleiches gilt für Kapitalerträge und Substanzgewinne aus Kapitalvermögen unter Punkt 4.

Dabei besteht die Möglichkeit, hier gegebenenfalls Korrekturen betreffend den Gewinnfreibetrag (zB Abzug eines Grundfreibetrages) vorzunehmen: *„Hier sind gegebenenfalls auch Korrekturen betreffend des Gewinnfreibetrages insoweit vorzunehmen, als dieser auf Substanzgewinnen betreffend betriebliches Kapitalvermögen bzw. Betriebsgrundstücke entfällt, die mit einem besonderen Steuersatz besteuert werden (keine Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 bzw. Punkt 8.2 im Formular E 1). Dementsprechend ist in Punkt 10 Z 11., 12., 13. sowie Punkt 10 Z 14., 15. und Punkt 11 Z 14., 15. des Formulars E 1 der Wert zu übernehmen, der um den auf diese Einkünfte entfallenden anteiligen Gewinnfreibetrag gekürzt ist.*

Zu Punkt 6.:

Im Fall der Ausübung der Regelbesteuerungsoption bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 EStG (Punkt 8.3 in Formular E 1) sind die **anteiligen** Einkünfte beim die Regelbesteuerung ausübenden Beteiligten in der Beilage E 11 einzutragen.

Die Einkünfte können im Umfang von 33 % des anteiligen Auszahlungsbetrages 2020 (der Betrag ist ohne Umsatzsteuer anzusetzen) oder in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe berücksichtigt werden. Das Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die Finanzverwaltung.

Von diesem Betrag können nicht in Formular E6c vollständig berücksichtigte Beträge, die nach § 15 LuF-PauschVO 2015 abzugsfähig sind (Zusätzliche Ausgaben zur Pauschalierung, siehe Seite 34) und/oder ein allfälliger Gewinnfreibetrag anteilig abgezogen werden (zum Grundfreibetrag siehe Seite 35ff).

Der sich daraus ergebende Betrag ist unter Punkt 6. einzutragen. Die Einkünfte werden dann im Ergebnis aus Beilage E 11 miterfasst.

Schließlich hat jeder Beteiligte seinen Gewinnanteil – Punkt 7. - auf ein eigenes Formular E 1, Seite drei Punkt 10. Z 2. zu übertragen.

Darüber hinaus sind die herausgerechneten Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen sowie aus Kapitalerträgen bzw. betrieblichem Kapitalvermögen in Formular E 1 zu übertragen (siehe Seite 13ff).

Formular Komb 24 - Beilage für pauschalierte Einkünfte aus Weinbau, Mostbuschenschank und Almausschank

Allgemeiner Hinweis: Die Belege für zugekaufte Waren, die täglichen Aufzeichnungen (zu beachten sind die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht inkl. Erleichterungen) und die Formulare Komb 24-26 sind 7 Jahre lang aufzubewahren, um im Falle einer finanzbehördlichen Nachschau den untergeordneten Zukauf und die Richtigkeit der Tageslosungen nachweisen zu können.

1. Einkünfte aus Weinbau

Ernte im Herbst 2020

Es ist anzugeben, wie viel von der Lese 2020 in Form von Trauben, Süßmost verkauft wurde bzw. wie viel Liter Traubensaft oder Wein erzeugt wurden.

Zukauf

Liegt der Zukauf über 1.500 l Wein bzw. 2.000 kg Trauben pro ha Weinbaufläche ist steuerlich in der Regel von einem Gewerbebetrieb auszugehen. Dies ist auch bei Buschenschankbetrieben der Fall, wenn der Einkaufswert für die zugekauften Produkte (Wein und Trauben sowie Mineralwasser, Brot, Käse usw.) mehr als 25 % des Umsatzes (bezogen auf den gesamten Weinbaubetrieb) beträgt.

Der Zukauf von Tabakwaren für den Buschenschank ist extra anzugeben (wegen 20 % USt bei Regelbesteuerung).

Weinvorrat am 31.12.2020

Die am Formular vorgesehene Vorratserfassung zum 31.12.2020 ist durch die Kellerbuchverordnung für kleine Weinerzeuger bis 100.000 l und steuerrechtlich unseres Erachtens nicht mehr zwingend erforderlich, aus Gründen des betrieblichen Überblickes aber wohl zu empfehlen, vor allem, weil das Formular Komb 24 grundsätzlich nicht mehr dem Finanzamt zu übermitteln ist.

Bei einer Weinbaufläche **bis 60 Ar** sind alle Einnahmen aus Weinbau mit der Vollpauschalierung erfasst (ausgenommen die gleich eingangs am Formular anzuführenden Einnahmen aus Flaschenwein- und Buschenschankverkauf). Bei den Einnahmen aus den Flaschenweinverkäufen sind die Erlöse von Wein aus eigenen Trauben (13 % Umsatzsteuer) und aus erworbenen Produkten (20 % Umsatzsteuer) getrennt einzutragen. Bei der Angabe der Erlöse aus den Getränkeverkäufen im Buschenschank muss dafür nicht mehr zwischen Wein, Mineralwasser, usw. unterschieden werden (jeweils 20 % Umsatzsteuer, zur Zusatzsteuer und Covid-19-Sonderregelung siehe Seite 53).

Hinweis: Zahlungen der AMA für den Lockdown-Umsatzersatz November und Dezember bzw. Ausfallsbonus für November und Dezember (Achtung: nicht zu verwechseln mit den Zahlungen für Einkunftsverluste aus dem Härtefallfonds) sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Laut Auskunft des BMF können auch von diesen Betriebseinnahmen die entsprechenden Betriebsausgabenpauschalen abgezogen werden.

Die **sonstigen Einnahmen** sind in der Folge nur zu erklären, wenn die Weinbaufläche 60 Ar oder der Einheitswert 75.000 € oder die „große“ Beitragsgrundlagenoption bei der SVS oder die Teilpauschalierungsoption (Antrag auf Teilpauschalierung) ausgeübt wird. Bei allen Weinverkäufen ist

anzugeben, inwieweit es sich um Erlöse aus Eigenbauweinen bzw. erworbenen Produkten (Wein aus zugekauften Trauben bzw. zugekaufter Wein) handelt.

Für die Bewertung des Eigenverbrauches sind die Gestehungs- bzw. Selbstkosten im Einzelfall anzusetzen, welche allenfalls zu schätzen sind. Die Selbstkosten umfassen alle Kosten, die der Herstellung zuzurechnen sind.

Die Einnahmen aus Be- und Verarbeitungsprodukten (zB **Weinbrand, Schaumwein, Rotweinkör**) sind immer (auch bis 60 Ar Weinbaufläche) auf dem Formular **Komb 26** anzugeben. Einnahmen (nicht Gewinne!) aus diesen Produkten von jährlich über 40.000 € inkl. USt (unter Anrechnung diverser aufzeichnungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Nebentätigkeiten) führen in der Regel zur steuerlichen Einstufung als Gewerbebetrieb.

Die Einkünfte aus dem Betrieb einer **Rebschule** sind im Formular Komb 25 (Beilage für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe) zu ermitteln; dh von den Einnahmen aus Rebverkäufen sind 70 % pauschale Betriebsausgaben abzuziehen (es sei denn, die Gewinnermittlung nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen kommt zur Anwendung).

Anmerkung:

Für Grundstücke, die dauerhaft nicht mehr weinbaulich genutzt werden und für die keine Stilllegungsprämien mehr gewährt werden, kann beim Finanzamt (Bewertungsstelle) die Einstufung als landwirtschaftlich genutzte Fläche beantragt werden (Antrag auf Wertfortschreibung).

Andere Einnahmen aus Weinbau

Besteuerung der Umstellungsbeihilfen

Die aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen für die Weingartenumstellung (Auspflanzungsförderung) sind grundsätzlich gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG von der Einkommensteuer befreit. Da in den Durchschnittssätzen bis 60 Ar Weinbaufläche bzw. in den pauschalen Betriebsausgaben die vollen Auspflanzungskosten schon berücksichtigt sind, sind jährlich über 10 Jahre hindurch 10 % der hierfür erhaltenen Förderungen gesondert einzutragen.

Auch bei Betrieben bis 60 Ar Weinbaufläche oder im Rahmen der Teilpauschalierung sind jährlich 1/10 der Umstellungsbeihilfen gewinnerhöhend anzusetzen.

Besteuerung der Rodungsprämien

a) ohne Wiederbepflanzung

Die Rodungsprämien gehören zu den Betriebseinnahmen im Weinbau.

Von den Rodungsprämien sind bei pauschalierten Betrieben 70 % der Einnahmen mindestens aber 5.000 € pro ha abzuziehen (gilt auch für Betriebe bis 60 Ar Weinbaufläche). Stattdessen könnten die wirklichen Kosten für die Rodung, bzw. die Bodenwertminderung nachgewiesen werden.

b) mit Wiederbepflanzung

Da mit dieser Beihilfe Ertragseinbußen, die während der Umstellung eintreten können, ausgeglichen werden sollen, handelt es sich dabei um normale Betriebseinnahmen. Das heißt, diese Einnahmen sind nur bei einer Weinbaufläche über 60 Ar oder bei Teilpauschalierung anzusetzen.

Besteuerung für die Förderungen für die Kommassierung

Kostenzuschüsse für eine Kommassierung sind bei pauschalierten Betrieben nicht gesondert steuerpflichtig, andererseits sind aber auch die tatsächlichen Kosten nicht absetzbar. Eine Steuerpflicht entstünde nur insoweit, als die öffentlichen Zuwendungen die tatsächlich angefallenen Kosten übersteigen würden.

Besteuerung der Förderungen für Böschungsterrassen, Mauerterrassen und Bewässerung

Förderungen für Böschungsterrassen, Mauerterrassen und Bewässerungsanlagen sind bei pauschalierten Betrieben nicht gesondert anzugeben. Eine Steuerpflicht entstünde nur insoweit, als die öffentlichen Zuwendungen die tatsächlich angefallenen Kosten übersteigen würden.

Von der **Summe** der **Betriebseinnahmen** (inkl. USt) können die pauschalen **Betriebsausgaben** in Abzug gebracht werden (gelten auch für Buschenschank und Bouteillenweinverkauf bis 60 Ar Weinbaufläche sowie im Rahmen der Teilpauschalierung). Diese betragen entweder **70 %** der Einnahmen oder **5.000 €** pro ha Weinbaufläche. Dabei kommen die für den Winzer günstigeren Betriebsausgaben zum Zug; bei Einnahmen über 7.143 €/ha Weinbau ist das 70 %ige Betriebsausgabenpauschale günstiger.

Die auf dem Formular Komb 24 ermittelten „Einkünfte aus Weinbau“ sind auf das Formular E 1c bzw. bei Gemeinschaften jedenfalls auf das Formular E 6c, Kennzahl **9730**, zu übertragen.

2. Einkünfte aus Mostbuschenschank

Der Buschenschank ist als Teil des Landwirtschaftsbetriebes anzusehen (kein Nebenbetrieb). Für den Mostbuschenschank gilt die 40.000 € inkl. USt Einnahmengrenze (wie auch beim Weinbuschenschank) nicht.

Die Einnahmen aus dem Mostbuschenschank gehören nur dann zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, wenn der Einkaufswert des **Zukaufes** fremder Erzeugnisse (zB Mineralwasser, Fruchtlimonaden, Käse, Wurst, Brot, Beilagen, ...) nicht mehr als **25 %** des Umsatzes des Landwirtschaftsbetriebes (mit Ausnahme von Alpwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Teichwirtschaft und Imkerei) beträgt.

Eine gewisse Indizwirkung für die Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbebetrieb im Steuerrecht haben auch die Gewerbeordnung und allfällige Buschenschankgesetze in den einzelnen Bundesländern. Ein bloßes Anmeldungsgewerbe gemäß § 111 Abs. 2 Z. 5 GewO im Zusammenhang mit dem Buschenschank führt nicht zwingend zu Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Zunächst sind auf dem Formular die Zukäufe von Mostobst, Most, sonstigen Getränken, Speisen, Buffetwaren und andere Zukäufe wie Tabakwaren, usw. anzugeben.

Der Ausschank von Most und sonstigen Getränken im Buschenschank unterliegt mit 20 % der Umsatzsteuer (zur Zusatzsteuer und Covid-19-Sonderregelung siehe Seite 53); er ist daher gesondert von Speisen, Buffetwaren, etc. anzugeben.

Der Eigenverbrauch ist mit den Gestehungs- bzw. Selbstkosten (allenfalls Schätzung durch den Steuerpflichtigen) anzusetzen. Die Selbstkosten umfassen alle Kosten, die der Herstellung zuzurechnen sind.

Die Ausgaben für den Mostbuschenschank sind pauschal mit **70 %** der Einnahmen anzusetzen.

Beispiel:

Einnahmen	7.300 €	(inkl. USt)
<u>minus (70 %)</u>	<u>5.110 €</u>	
Einkünfte	2.190 €	

Hinweis: Hinweis: Zahlungen der AMA für den Lockdown-Umsatzersatz November und Dezember bzw Ausfallsbonus für November und Dezember (Achtung: nicht zu verwechseln mit den Zahlungen für Einkunftsverluste aus dem Härtefallfonds) sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Laut Auskunft des BMF können auch von diesen Betriebseinnahmen die entsprechenden Betriebsausgabenpauschalen abgezogen werden.

Die Einkünfte aus Mostbuschenschank sind in das Formular E 1c/E 6c, Kennzahl **9741**, zu übertragen.

3. Einkünfte aus Almausschank

Eine Zurechnung zur Land- und Forstwirtschaft setzt voraus, dass die Einnahmen aus Almausschank sowie aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung (Komb 26) insgesamt 40.000 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen und

- die land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundfläche mindestens 5 ha oder
- die weinbaulich- oder gärtnerisch genutzte Grundfläche mindestens 1 ha beträgt.

Bei der Ermittlung der 40.000 €-Grenze sind Einnahmen aus der Privatzimmervermietung und Dienstleistungen bzw. Gerätevermietungen aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, soweit sie auf reiner Selbstkostenbasis (keine Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) erfolgen, nicht zu berücksichtigen. Liegen lediglich Einnahmen aus einem Almausschank (ohne Nebenerwerb und/oder Be- und Verarbeitung) vor, sind die oben genannten Mindestflächen nicht maßgebend.

Achtung: Unter Almausschank versteht man die Verabreichung und das Ausschanken selbst erzeugter Produkte sowie von ortsüblichen in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung; auch hier darf der Einkaufswert zugekaufter Erzeugnisse nachhaltig 25 % des Umsatzes nicht übersteigen.

Von den Einnahmen inkl. USt sind 70 % abzuziehen.

Die Einkünfte aus Almausschank sind in das Formular E 1c/E 6c, Kennzahl **9741**, zu übertragen.

Formular Komb 25 - Beilage für pauschalierte Gärtnerei- und Baumschulbetriebe

Der Gewinn aus gärtnerischen Betrieben ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu berechnen. Die Betriebseinnahmen sind aufzuzeichnen. Die Betriebsausgaben sind pauschal mit einem Durchschnittssatz von 70 % der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Zusätzlich sind die bezahlten Löhne und Lohnnebenkosten sowie Kommunalsteuer abzuziehen.

Die flächenabhängigen Durchschnittssätze können nur von Gärtnerei- und Baumschulbetrieben angewendet werden, wenn ausschließlich eigene Erzeugnisse an Wiederverkäufer (Hinweis: erst ab 2021 auch an Land- und Forstwirte für deren erwerbsmäßige Produktion) geliefert werden bzw. die Einnahmen aus anderen Lieferungen - ausgenommen Anlagenverkäufe (Lieferung von zugekaufter Handelsware oder Lieferungen an Letztverbraucher) - und aus Leistungen (z.B. Schneiden und Spritzen von Pflanzen, Verleih von Dekorationspflanzen, Gartengestaltungsarbeiten, Friedhofsarbeiten) sowie aus gärtnerischem Nebenerwerb nicht mehr als 2.000 € betragen. Zusätzlich darf der Einheitswert 75.000 € und der Nettoumsatz 400.000 € nicht übersteigen sowie die Beitragsgrundlagenoption bei der SVS und die Teilpauschalierungsoption nicht ausgeübt worden sein.

Im Rahmen der **Teilpauschalierung** (Einheitswert über 75.000 € oder Beitragsgrundlagenoption bei der SVS oder Teilpauschalierungsoption ausgeübt) sind die Einnahmen aus Gartenbau immer aufzuzeichnen. Von den tatsächlichen Einnahmen sind die eingangs erwähnten Ausgaben abzuziehen (70 % der Betriebseinnahmen plus Lohnkosten und Kommunalsteuer).

Der Gewinn (Einkünfte) laut Komb 25 ist auf das Formular E 1c bzw. E 6c bei Teilpauschalierung in Kennzahl **9720**, bei Vollpauschalierung in **9680** zu übernehmen, wo noch **zusätzlich Ausgaben** (Pachtzinse, Schuldzinsen, Ausgedingelasten und SVS-Beiträge) abgezogen werden können.

Bei Einnahmen (nicht Gewinn!) aus Be- und Verarbeitung (zB Kränze, Gestecke) und aufzeichnungspflichtigen Dienstleistungen im Jahr 2020 von über 40.000 € liegt steuerlich in der Regel ein **Gewerbebetrieb** vor (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Umsatzsteuerpflicht etc.). Zur bäuerlichen Nachbarschaftshilfe siehe jedoch Seite 46f.

Formular Komb 26 - Beilage für Einkünfte aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft

1. Einkünfte aus Nebenerwerb (= Dienstleistungen)

Einkünfte aus Nebenerwerb sind durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

Eine Zurechnung zur Land- und Forstwirtschaft erfolgt nur, wenn die Nebentätigkeiten wirtschaftlich untergeordnet sind.

Dies ist dann der Fall, wenn die Einnahmen aus dem Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung sowie Almausschank insgesamt 40.000 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen und

- die land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundfläche mindestens 5 ha oder
- die weinbaulich- oder gärtnerisch genutzte Grundfläche mindestens 1 ha beträgt.

Bei der Ermittlung der 40.000 €-Grenze sind jedoch Einnahmen aus der Privatzimmervermietung und Dienstleistungen bzw. Gerätevermietungen aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, soweit sie auf reiner Selbstkostenbasis (keine Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) erfolgen, nicht zu berücksichtigen.

Liegen lediglich zu berücksichtigende Einnahmen aus Nebenerwerb (ohne Be- und/oder Verarbeitung und Almausschank) vor und betragen diese mehr als 40.000 €, sind die Einkünfte dann solche aus Land- und Forstwirtschaft, wenn die Unterordnung der Nebentätigkeit im Verhältnis zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb nachgewiesen wird. Eine Unterordnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Umsatz aus den Nebentätigkeiten unter 25 % der Gesamtumsätze liegt.

Sind die Einkünfte nicht untergeordnet, liegen gewerbliche Einkünfte vor; dieses Formular ist dann nicht zu verwenden. Wenn nicht beeinflussbare außergewöhnliche Umstände (zB durch Windbruch, außergewöhnliche Schneefälle) dazu führen, dass die Einnahmen aus dem Nebenerwerb das Ausmaß der in den vergangenen Jahren durchschnittlich erzielten Einnahmen übersteigen und dadurch die 40.000 € Grenze überschritten wird, führt dies ausnahmsweise nicht zu einer Zuordnung dieser Einkünfte zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Dann sind bei „Einkünfte aus Dienstleistungen, Gerätevermietungen und anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten“ bei den Buchstaben a), b), c) die **Einkünfte** (Gewinne, nicht Einnahmen!) aus jenen Nebentätigkeiten (Dienstleistungen) einzutragen, die **steuerlich** zur Land- und Forstwirtschaft gehören.

Zur Ermittlung der Einkünfte aus den land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten (Nebenerwerb, Dienstleistungen) sind grundsätzlich von den Einnahmen die Ausgaben in der **tatsächlichen Höhe** abzuziehen.

Im Rahmen der **bäuerlichen Nachbarschaftshilfe** (Buchstabe a) können aber von den Einnahmen statt der tatsächlichen Ausgaben pauschal die Maschinenselbstkosten (ÖKL- Richtwerte) als Ausgaben abgezogen werden. Wird zu ÖKL-Maschinenselbstkosten oder weniger verrechnet, sind die Einnahmen daher nicht einzutragen. Liegen die Einnahmen über den ÖKL-Maschinenselbstkosten ist nur der übersteigende Teil anzugeben, für die Berechnung der Einnahmengrenze von 40.000 € ist diesfalls aber der Gesamtbetrag der Einnahmen (inkl. Umsatzsteuer) heranzuziehen.

Hinweis zur bäuerlichen Nachbarschaftshilfe: Werden im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (bäuerliche Nachbarschaftshilfe) nur Maschinenselbstkosten verrechnet, so werden diese in den Betrag von 40.000 € nicht eingerechnet. Wird dabei auch eine Arbeitsleistung durch den Steuerpflichtigen erbracht, schadet dies solange nicht, als diese Arbeitsleistung nicht in den Gesamtpreis der Dienstleistung Eingang findet. Solange die ÖKL-Richtlinien auf diesem Grundsatz aufgebaut sind, bestehen keine Bedenken, wenn die ÖKL-Richtwerte zur Schätzung der Betriebsausgaben herangezogen werden. Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit die Grenzen für das Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft nach § 2 Abs. 4 GewO 1994 nicht überschreitet. Voraussetzung ist jedenfalls die Unterordnung der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe unter die Land- und Forstwirtschaft und die Verwendung der Betriebsmittel auch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Eine Unterordnung kann angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (zB Mähdrescher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist. Sind mehrere Betriebsmittel derselben Art vorhanden, hat der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist. Zusätzlich ist ab der Veranlagung 2016 eine wirtschaftliche Unterordnung jedenfalls nur dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 40.000 € (inklusive USt) nicht übersteigen (gesonderte Einnahmengrenze; keine Anrechnung auf die 40.000 €-Grenze nach § 7 Abs. 4 LuF-PauschVO 2015). Bei über diesen Betrag hinausgehenden Einnahmen ist eine Unterordnung dann gegeben, wenn der Umsatz aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 25 % der Gesamtumsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigt. Ist eine wirtschaftliche Unterordnung nicht mehr gegeben, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor und sind diese im Formular E 1a zu erklären.

Bei Dienstleistungen mit Maschinen gegenüber **Nichtlandwirten** (Buchstabe b) ist grundsätzlich eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erforderlich. Als Betriebsausgaben können pauschal 50 % von den gesamten Einnahmen (für Maschinenbereitstellung und Dienstleistung) abgezogen werden, sofern das Entgelt für die Bereitstellung von Fahrzeugen, **Maschinen** oder Geräten, das Entgelt für Dienstleistung (Arbeitslohn) übersteigt. Natürlich können die Betriebsausgaben auch in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden.

Beispiel:

Ein pauschalierter Landwirt erbringt mit seinem Traktor und Mähwerk Kulturpflegearbeiten im ländlichen Raum für die Gemeinde. Von der Gemeinde bezieht er für die Erbringung der Arbeitsleistung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (jährlicher Bruttobezug 3.000 €). Für die Vermietung des Traktors und Mähwerks erhält der Landwirt jährlich 7.000 € (inklusive 13 % USt). Von den 7.000 € können 50 % der gesamten Einnahmen (10.000 €) als pauschale Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden, sodass 2.000 € als Einkünfte aus landwirtschaftlichem Nebenerwerb im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gesondert zu versteuern sind.

Ansonsten (Buchstabe c) sind von den Betriebseinnahmen die tatsächlichen Betriebsausgaben in Abzug zu bringen (zB Betriebshilfe ohne Betriebsmittel, Mähen von Straßenrändern mit der Motorsense).

Die Gewinne aus der **Privatzimmervermietung** (insbesondere „Urlaub am Bauernhof“ mit Frühstück) stellen bis zu 10 Betten einen land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb dar. Von den Einnahmen aus der Privatzimmervermietung können pauschal Ausgaben in Höhe von 50 % (der

Einnahmen) oder die tatsächlichen Ausgaben abgezogen werden. Die Einnahmen aus der Privatzimmervermietung sind nicht auf die 40.000 € Grenzen anzurechnen.

Werden neben Zimmern mit Frühstück auch solche ohne Frühstück vermietet, bestehen keine Bedenken, hinsichtlich der ohne Frühstück vermieteten Zimmer die Betriebsausgaben mit 30 % der entsprechenden Betriebseinnahmen (einschließlich USt) anzusetzen (ausgenommen Dauervermietung).

Werden mehr als zehn Betten vermietet, liegen entweder Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung vor.

Hinweis: Hinweis: Zahlungen der AMA für den Lockdown-Umsatzersatz November und Dezember bzw Ausfallsbonus für November und Dezember (Achtung: nicht zu verwechseln mit den Zahlungen für Einkunftsverluste aus dem Härtefallfonds) sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Laut Auskunft des BMF können auch von diesen Betriebseinnahmen die entsprechenden Betriebsausgabenpauschalen abgezogen werden.

Beispiel zum Ausfüllen des Formulars Komb 26:

Die Einnahmen aus der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe (zB Mähdrusch) betragen 15.000 €; die ÖKL-Maschinenselbstkosten hierfür belaufen sich auf 14.000 €.

Die Einnahmen aus (überwiegenden) Maschinendienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten betragen 6.000 € und die Einnahmen aus Privatzimmervermietung bis 10 Betten mit Frühstück 6.500 €.

Die anrechenbaren Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten liegen nicht über 40.000 € (15.000 € + 6.000 €), es erfolgt daher eine Zurechnung zur Land- und Forstwirtschaft. In der Tabelle ist unter Punkt 1.a) der Betrag von 1.000 € (Mähdruscheinnahmen minus ÖKL-Maschinenselbstkosten), unter Punkt 1.b) der Betrag von 3.000 € (Maschinendienstleistungseinnahmen minus 50 %) und unter Einkünfte aus Privatzimmervermietung der Betrag von 3.250 € (Privatzimmervermietungseinnahmen minus 50 %) einzutragen.

Die Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb (darin sind auch die Einkünfte aus Privatzimmervermietung enthalten) sind in das Formular E 1c/E 6c, Kennzahl **9743** zu übertragen.

2. Einkünfte aus Be- und/oder Verarbeitung („Direktvermarktung“)

Unter Punkt 2. sind die Einnahmen aus der Be- und/oder Verarbeitung (ausgenommen Buschenschank) einschließlich Umsatzsteuer anzugeben. Lediglich Erlöse aus Urprodukten sind durch die Vollpauschalierung abgegolten. Als Hilfsmittel zur Abgrenzung zwischen Urprodukten und be- und verarbeiteten Produkten ist auf dem Formular die ab 2009 geltende Urproduktliste (entsprechend der Einkommensteuerrichtlinie) abgedruckt.

Eine getrennte Angabe der Erlöse aus dem Verkauf von Fleischwaren, Milchprodukten, Backwaren, gärtnerischen Erzeugnissen, Holzprodukten und sonstigen Erzeugnissen ist nicht zwingend, weil die Besteuerung in gleicher Weise erfolgt, jedoch im Formular vorgesehen.

Eine gesonderte Aufzeichnung der Getränke (Liköre, Brände, Sekt, ...) ist aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen erforderlich und die diesbezüglichen Einnahmen sind im Formular Komb 26 jedenfalls extra anzugeben.

Wird die 40.000 € Einnahmengrenze (inkl. anzurechnende Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten) nicht überschritten, so sind von den Einnahmen (inkl. Ust) **70 % pauschale Betriebsausgaben** abzuziehen.

Die Einkünfte aus Be- und/oder Verarbeitung sind in das Formular E 1c/E 6c, Kennzahl **9742** zu übertragen.

Überschreiten der 40.000 € - Grenze wegen erhöhter Nachfrage aufgrund der Covid-19-Krise

Führt im Jahr 2020 eine erhöhte Nachfrage nach be- und verarbeiteten Produkten bäuerlicher Direktvermarkter aufgrund der Covid-19-Krise zu einem Überschreiten der Grenze von 40.000 €, liegen laut BMF weiterhin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor. Das Überschreiten der Grenze im Jahr 2020 darf ausschließlich auf eine erhöhte Nachfrage infolge der Covid-19-Krise in einem Zeitraum, in dem die Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln eingeschränkt waren (16.3. bis 1.5.2020), zurückzuführen sein. Dies ist durch einen Vergleich mit den Aufzeichnungen des Vorjahres darzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt ausschließlich für das Jahr 2020 und begründet keinerlei Ansprüche auf eine darüberhinausgehende Wirkung.

Hinweis: Prüfung der wirtschaftlichen Unterordnung bei einer Mehrzahl von Nebenbetrieben und/oder Nebenerwerben

Einnahmen aus bäuerlicher Nachbarschaftshilfe (zu ÖKL-Selbstkosten) sind in beiden Fällen auszuklammern (siehe zur Berechnung der Unterordnung oben).

Fall 1: Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten UND Be- und/oder Verarbeitung

Bei nebeneinander vorliegenden aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten und Be- und/oder Verarbeitung ist die wirtschaftliche Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gesamten Einnahmen 40.000 € inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden. Wird die Einnahmengrenze überschritten bzw. die Hektargrenze unterschritten, liegen für den gesamten Topf Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor. Eine Prüfung der Unterordnung durch Vergleich der Bruttoeinnahmen ist hier nicht möglich!

Fall 2: Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten OHNE Be- und/oder Verarbeitung

Die wirtschaftliche Unterordnung ist dann gegeben, wenn die Gesamteinnahmen der aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten 40.000 € inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden.

Wird die Einnahmengrenze überschritten bzw. die Hektargrenze unterschritten, ist eine wirtschaftliche Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen Nebentätigkeiten 25 % der Gesamteinnahmen (brutto) nicht übersteigen.

- Bei einer Mehrzahl von Nebentätigkeiten muss in einem ersten Schritt jede einzelne Nebentätigkeit hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Unterordnung gegenüber dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb isoliert geprüft werden.
- Wird bei einer Nebentätigkeit (zB. Winterdienst) die Unterordnungsgrenze überschritten, liegt für diese Tätigkeit ein eigenständiger Gewerbebetrieb vor.

- Diese Nebentätigkeit scheidet aus der weiteren Beurteilung aus.
- Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Bruttoeinnahmen der (verbliebenen) Nebentätigkeiten im Vergleich zu den Gesamteinnahmen (brutto) des Hauptbetriebes wirtschaftlich untergeordnet sind.

Beispiele:

Beispiel A - Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten (ohne Be- und Verarbeitung)

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000 €

Bruttoeinnahmen aus Bauern-(Holz)akkordantentätigkeit 40.000

Bruttoeinnahmen aus Winterdienst 20.000

Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum 15.000

Gesamtbruttoeinnahmen Nebentätigkeiten 75.000

Die Einnahmengrenze von 40.000 € inkl. USt ist überschritten, somit ist der Vergleich der Bruttoeinnahmen notwendig (siehe EStR 2000 Rz 4203):

1. Isolierte Beurteilung

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000

Bruttoeinnahmen aus Holzakkord 40.000

Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung 190.000

25% der Gesamteinnahmen 47.500

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000

Bruttoeinnahmen aus Winterdienst 20.000

Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung 170.000

25% der Gesamteinnahmen 42.500

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000

Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege 15.000

Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung 165.000

25% der Gesamteinnahmen 41.250

Die Bruttoeinnahmen jeder einzelnen Nebentätigkeit liegen für sich gesehen unter 25% der Gesamteinnahmen, die wirtschaftliche Unterordnung ist jeweils gegeben.

2. Gesamtbeurteilung

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000

Bruttoeinnahmen aus allen Nebentätigkeiten 75.000

Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung 225.000

25% der Gesamteinnahmen 56.250

Insgesamt liegt keine wirtschaftliche Unterordnung vor, sodass die gesamten Nebentätigkeiten nicht mehr als luf-Nebentätigkeiten, sondern als Gewerbebetriebe zu werten sind.

Beispiel B - Aufzeichnungspflichtige Nebentätigkeiten (ohne Be- und Verarbeitung)

Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb 150.000 €

<i>Bruttoeinnahmen aus Bauern-(Holz)akkordantentätigkeit</i>	<i>52.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Winterdienst</i>	<i>20.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum</i>	<i>15.000</i>
<i>Gesamtbruttoeinnahmen Nebentätigkeiten</i>	<i>87.000</i>

Die Einnahmengrenze von 40.000 € inkl. USt ist überschritten, somit ist der Vergleich der Bruttoeinnahmen notwendig (siehe Rz 4203).

1. Isolierte Beurteilung

<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Holzakkord</i>	<i>52.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>202.000</i>
<i>25% der Gesamteinnahmen</i>	<i>50.500</i>

<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Winterdienst</i>	<i>20.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>170.000</i>
<i>25% der Gesamteinnahmen</i>	<i>42.500</i>

<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus Kulturpflege im ländlichen Raum</i>	<i>15.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>165.000</i>
<i>25% der Gesamteinnahmen</i>	<i>41.250</i>

Die Bruttoeinnahmen aus der Nebentätigkeit "Holzakkord" betragen mehr als 25% der Gesamteinnahmen. Die wirtschaftliche Unterordnung ist daher nicht mehr gegeben. Es liegt somit ein Gewerbebetrieb vor. Diese Tätigkeit ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Unterordnung der übrigen Nebentätigkeiten nicht weiter von Belang.

Die wirtschaftliche Unterordnung für die verbliebenen Nebentätigkeiten "Winterdienst" und "Kulturpflege im ländlichen Raum" ist jeweils gegeben.

2. Gesamtbeurteilung

<i>Bruttoeinnahmen Hauptbetrieb</i>	<i>150.000</i>
<i>Bruttoeinnahmen aus verbliebenen Nebentätigkeiten</i>	<i>35.000</i>
<i>Gesamteinnahmen zur Beurteilung der Unterordnung</i>	<i>185.000</i>
<i>25% der Gesamteinnahmen</i>	<i>46.250</i>

Die Bruttoeinnahmen aus verbliebenen Nebentätigkeiten liegen insgesamt unter 25% der Gesamteinnahmen, sodass diese Tätigkeiten luf-Nebentätigkeiten darstellen.

Umsatzsteuererklärung für 2020

1. Umsatzsteuerpauschalierung

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Nettoumsatz bis 400.000 € sind bei der Umsatzsteuer grundsätzlich pauschaliert (Übergangsfrist beachten).

Bei diesen Unternehmen wird die Umsatzsteuer bei Lieferungen und Leistungen mit 10 % bzw. 13 % beim Verkauf an Nichtunternehmer (je nach Produkt/Dienstleistung, z.B. für Milch 10 %, für Brennholz 13 %) bzw. generell mit 13 % beim Verkauf an Unternehmer für dessen Unternehmen festgesetzt. Es entsteht weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss.

Für die pauschalierten Umsätze treffen den Land- und Forstwirt umsatzsteuerlich weder eine Aufzeichnungs- noch eine Steuerklärungspflicht.

Für ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (einschließlich der zu den oberirdischen Leitungen gehörenden Tragwerken) können 13 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden (Dienstbarkeitsentschädigungen). Für eingezäunte Sondenplätze, sonstige Betriebsanlagen (zB Transformatorstationen), Windkraftanlagen und Handymasten (siehe Seite 19) liegt hingegen grundsätzlich eine umsatzsteuerfreie Vermietung und Verpachtung vor. Seit 1.7.2018 stellt auch die Einräumung des Rechts, auf einem Grundstück Wintersport ausüben zu lassen, einschließlich der in diesem Zusammenhang vertraglich vereinbarten Dienstbarkeiten und Rechteeinräumungen (zB Einräumung des Rechts zur Durchführung von Werbung auf dem überlassenen Grundstück), grundsätzlich eine umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung dar.

2. Getränkeverkauf

2.1. „Abpauschalierte“ Getränkeverkäufe

Beim Verkauf von Wein/Obstwein aus eigenen Obststoffen sowie Wasser, Milch, bestimmten Milcherzeugnissen mit Zusätzen von Früchten und Kakao, Speiseessig und Met ist grundsätzlich keine Umsatzsteuer („Zusatzsteuer“) an das Finanzamt zu entrichten.

Achtung:

Beim Ausschank (Buschenschank, Almausschank) von Getränken gilt immer ein Umsatzsteuersatz von 20 % (mit 7 % bzw. 10 % Zahllast).

Zur Covid-19-Sonderregelung siehe Punkt 2.3.

2.2. Umsatzsteuerpflichtiger Getränkeverkauf

Von der allgemeinen Umsatzsteuerpauschalierung gibt es jedoch eine wichtige Ausnahme:

Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von oben nicht angeführten nichtalkoholischen Getränken (zB Fruchtsäfte, ...) und alkoholischen Flüssigkeiten (zB Branntwein, Likör, Sturm, Wein/Most aus zugekauften Obststoffen, ...) – sowie generell beim Ausschank im Buschenschank, Almausschank – ist eine Zusatzsteuer von 10 % der Bemessungsgrundlage (bei Verkauf an Nichtunternehmer) bzw. von 7 % (bei Verkauf an Unternehmer) zu bemessen und zu entrichten.

Zur Covid-19-Sonderregelung siehe Punkt 2.3.

Unter Eigenverbrauch versteht man die Entnahme von Getränken aus dem Betrieb für private Zwecke. Beim Eigenverbrauch sind die Gestehungs- bzw. Selbstkosten für die Berechnung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Selbstkosten umfassen alle Kosten, die der Herstellung zuzurechnen sind.

In diesen Fällen müssen auch von pauschalieren Land- und Forstwirten die Getränkeumsätze aufgezeichnet werden, Umsatzsteuervoranmeldungen und eine Umsatzsteuererklärung eingereicht und die Zusatzsteuer an das Finanzamt entrichtet werden. Der Urproduktkatalog hat in umsatzsteuerlicher Hinsicht keine Auswirkungen.

Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder vierteljährlich, je nach gesamtbetrieblicher Umsatzhöhe) während des betreffenden Kalenderjahres.

Nachfolgend einige Beispiele für Getränke:

Produkt	Lieferung an Unternehmer für dessen Unternehmen	Lieferung an Privatperson	Zusatzsteuer (Zahllast an das Finanzamt)
Wein aus eigenen Trauben im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt (Ab-Hof-Verkauf, Bauernmarkt, Zustellung) Kein Ausschank	13 %	13 %	0 %
Most aus eigenem Obst im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt (Ab-Hof-Verkauf, Bauernmarkt, Zustellung) Kein Ausschank	13 %	13 %	0 %
Cider aus eigenem Obst (1 bis 2,5 bar)	13 %	13 %	0 %
Met	13 %	13 %	0 %
Wein aus zugekauften Trauben	20 %	20 %	7 %/10 %
Most aus zugekauftem Obst	20 %	20 %	7 %/10 %
Säfte (Apfelsaft, Birnensaft etc.)	20 %	20 %	7 %/10 %
Schnaps	20 %	20 %	7 %/10 %

2.3. Covid-19-Sonderregelung

Entfall der Zusatzsteuer für umsatzsteuerpauschalierte Landwirte

Grundsätzlich haben umsatzsteuerlich pauschalierte Buschen- und Almausschankbetriebe 20% für Getränke zu verrechnen, davon sind 10% (beim Verkauf an Letztverbraucher) bzw. 7% (beim Verkauf an Unternehmer) als Zusatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und im Sinne einer steuerlichen Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Gastronomie entfiel für umsatzsteuerlich pauschalierte Buschenschanken/Almausschank im Zeitraum von 01.07.2020 bis einschließlich 31.12.2020 (nunmehr verlängert bis einschließlich 31.12.2021) die Zusatzsteuer. Somit sind beim Verkauf an Letztverbraucher 10% Umsatzsteuer und beim Verkauf an Unternehmer (z.B. Geschäftsessen) 13% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Alternativ konnte ein Vermerk angebracht werden, dass die Zusatzsteuer entfällt. Es war nicht zwingend erforderlich, dass eine allenfalls vorhandene Registrierkasse umprogrammiert wird. Der Ausweis des ermäßigten Steuersatzes konnte auch durch eine entsprechende Textanmerkung auf der Rechnung bzw. dem Beleg erfolgen. Eine händische Korrektur oder eine Korrektur mittels Stempels konnte ebenso vorgenommen werden.

Der Verkauf von Getränken Ab-Hof oder im Rahmen eines Bauernmarktes (Bauernladens) bzw. deren Zustellung unterlag nach wie vor der Zusatzsteuer von 10% (bei Verkauf an Privatpersonen) bzw. 7% (bei Verkauf an Unternehmer) und ist daher im Rahmen der Umsatzsteuererklärung zu berücksichtigen.

3. Umsatzsteuer für „Importe“

Neben der Umsatzsteuerzahllast beim Verkauf von bestimmten Getränken (siehe oben) haben pauschalierte Land- und Forstwirte grundsätzlich auch die Umsatzsteuer beim betrieblichen Import von Waren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union („innergemeinschaftlicher Erwerb“) und Drittstaaten zu entrichten; diesbezüglich ist bei Abholgeschäften aus anderen Mitgliedstaaten der EU die Erwerbsschwelle von 11.000 € netto zu beachten.

Übergang der Umsatzsteuerschuld

Wenn der Leistungserbringer im Inland weder einen Wohnsitz noch eine Betriebsstätte hat, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Ein pauschalierter Landwirt schuldet beispielsweise seinem Finanzamt die Umsatzsteuer, wenn er sich von einem ausländischen Unternehmer einen Bauplan erstellen, Erntearbeiten durchführen oder wirtschaftlich beraten lässt.

4. Pferdepauschalierungsverordnung

Seit 01.01.2014 unterliegen sämtliche Umsätze aus der Pensionstierhaltung grundsätzlich der Regelbesteuerung und dem Normalsteuersatz.

Die Änderung in der Umsatzbesteuerung für Umsätze aus der landwirtschaftlichen Pensionspferdehaltung bedeutet somit, dass auch umsatzsteuerpauschalierte Landwirte seit 01.01.2014 für die Umsätze aus der Pensionspferdehaltung und für Umsätze aus der Vermietung von Pferden Umsatzsteuer und Vorsteuer mit dem Finanzamt verrechnen müssen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kleinunternehmer (siehe unten).

Auf die übrigen Umsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Ackerbau, Rinderhaltung, Pferdezucht, Forstwirtschaft) hat die neue Regelung keine Auswirkungen. Die Umsatzsteuerpflicht

und der Vorsteuerabzug beschränken sich auf die Einnahmen und die betrieblichen Ausgaben die unmittelbar mit der Pensionspferdehaltung oder dem Vermieten von Pferden in Zusammenhang stehen.

Steuerbefreiung für Kleinunternehmer

Die Verpflichtung zur Umsatzsteuerverrechnung besteht nicht für sogenannte Kleinunternehmer. Das sind Unternehmer bis zu einem Umsatz von 35.000 € (netto). Zur Ermittlung der Umsätze sind die Einnahmen aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten (Land- und Forstwirtschaft, Nebentätigkeiten, Vermietung und Verpachtung etc.) des Unternehmers (bei Unternehmeridentität) zusammenzurechnen.

Ermittlung der Umsatzsteuer

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das vereinnahmte Nettoentgelt auf das der Normalsteuersatz (20 %) zur Anwendung kommt. Bei einem vereinbarten Preis von 300 € errechnet sich eine Umsatzsteuerbemessungsgrundlage von 250 € (Nettoentgelt) und eine Umsatzsteuer von 50 € (20 %).

Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuer

Der Vorsteuerabzug besteht nur für betriebliche Aufwendungen, die der Betreiber des Pensionspferdebetriebes von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt bekommt und die der Pensionspferdehaltung dienen. Für Lieferungen vom eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (selbsterzeugtes Heu, Getreide, Stroh, etc.) kann sich der Landwirt keine Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen (sogenannte Innenumsätze). Somit besteht für diese innerbetrieblichen Lieferungen kein Vorsteuerabzug. Bei Wirtschaftsgütern, die sowohl im Pferdeeinstellbetrieb als auch in der umsatzsteuerpauschalierten Landwirtschaft verwendet werden, ist die Vorsteuer nach der tatsächlichen Verwendung zwischen Pferdeeinstellbetrieb und Landwirtschaft aufzuteilen. Die Grundvoraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetzes sind auch hier zu beachten.

Vorsteuerpauschalierung für die Pferdeeinstellung

Eine am 10.10.2014 erlassene Verordnung (PferdePauschV) soll die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge erleichtern. Die Verordnung ist sowohl für landwirtschaftliche Betriebe (bis 400.000 € Umsatz) als auch für gewerbliche Pferdeeinstellbetriebe anwendbar, sofern diese nicht buchführungspflichtig sind oder freiwillig Bücher führen.

Das Vorsteuerpauschale, das anstelle der tatsächlichen Vorsteuer von der Umsatzsteuer in Abzug gebracht werden kann, beträgt bis 31.03.2020 24 € und seit 01.04.2020 27 € pro Einstellpferd und Monat. Dieses Pauschale ist in jenen Fällen, in denen das Pferd nicht den ganzen Monat eingestellt ist, zu aliquotieren. Außerdem ist das Vorsteuerpauschale nur anwendbar, wenn im Leistungsumfang auch die Grundversorgung (Unterbringung, Futter und Mistentsorgung) enthalten ist.

Zusätzlich zum Vorsteuerpauschale können Vorsteuerbeträge aus der Lieferung von ertragsteuerlich als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu qualifizierendem unbeweglichen Anlagevermögen, insoweit dieses der Pensionshaltung von Pferden dient, gesondert abgezogen werden (beispielsweise Lieferung von Stallgebäude, Reitplatz, Reithalle).

Für diesen gesonderten Vorsteuerabzug (zusätzlich zum Vorsteuerpauschale) gelten die allgemeinen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug im Sinne des § 12 UStG. Vorsteuern im Zusammenhang mit Großreparaturen, Gebäudesanierungen, Maschinenkäufen dürfen nicht abgezogen werden. Für die Anwendung des Vorsteuerpauschales ist bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbe-

scheides (Jahresumsatzsteuerbescheid) eine schriftliche Erklärung an das Finanzamt erforderlich. Diese Erklärung bindet für mindestens zwei Kalenderjahre, danach wäre ein Widerruf der Anwendung der PferdePauschV und damit der Wechsel zur Regelbesteuerung (Bindung für fünf Jahre) möglich.

Umsatzsteuervoranmeldung

Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (monatlich oder vierteljährlich, je nach gesamtbetrieblicher Umsatzhöhe) während des betreffenden Kalenderjahres.

Formular U 1

Vorweg wird auf die ausführliche Ausfüllanleitung U 1a hingewiesen, die entweder bei jedem Finanzamt oder aus dem Internet unter www.bmf.gv.at (Formulare → U 1a → 2020) bezogen werden kann.

Erklärung von Umsätzen aus Getränkeverkäufen durch einen umsatzsteuer- pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

Unter der Kennzahl **000** ist der Gesamtbetrag der im Laufe des Veranlagungszeitraumes 2020 eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte (Erlöse aus den Getränkeverkäufen ohne Umsatzsteuer) zu erklären.

Unter der Kennzahl **001** wird der Eigenverbrauch von aus dem Betrieb entnommenen Getränken erklärt.

Unter der Kennzahl **052** wird ausgehend von der Bemessungsgrundlage die Zusatzsteuer von 10 % für die steuerpflichtigen Getränkeverkäufe erklärt, sofern der Verkauf an Nichtunternehmer erfolgt ist.

Unter der Kennzahl **007** ist die Zusatzsteuer von 7 % für steuerpflichtige Getränkeverkäufe an Unternehmer für deren Unternehmen zu erklären.

Zur Covid-19-Sonderregelung siehe Punkt 2.3.

Für den umsatzsteuerpauschalierten Land- und Forstwirt entsteht auch im Zusammenhang mit der Zusatzsteuer keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug, sodass die errechnete Zusatzsteuer als Zahllast unter der Kennzahl **095** zu erklären ist. Die entrichteten Vorauszahlungen sind mit Minuszeichen in die nächste Zeile als Gesamtbetrag einzutragen.

Rechenbeispiel:

Ein pauschaliertes Landwirt verkaufte nachfolgende Getränke ab Hof an Letztverbraucher (Nichtunternehmer):

200 l Schnaps à 11 € =	2.200 €
300 l Apfelsaft à 1 € =	300 €
10 l Eigenverbrauch Schnaps à 4 € =	<u>40 €</u>
	2.540 €

Ermittlung der Bemessungsgrundlage:

				10 % Zusatzsteuer
a) Verkäufe:	2.500 € : 120 % =	2.083,33 €	→	208,33 €
b) Eigenverbrauch:	40 € : 120 % =	33,33 €	→	<u>3,33 €</u>
An das Finanzamt abzuführende Gesamtzahllast:				211,66 €

Negative Vorsteuerberichtigung bei der Rückkehr von der Regelbesteuerung in die Umsatzsteuerpauschalierung

Seit dem Veranlagungsjahr 2014 liegt bei der Rückkehr von der Regelbesteuerung in die Umsatzsteuerpauschalierung eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse vor, woraus sich eine zwingende (negative) Vorsteuerberichtigung sowohl beim Anlage- als auch beim Umlaufvermögen ergibt. Lediglich für Anlagevermögen, welches am 31.12.2013 bereits in Verwendung war, muss keine Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden.

Beispiel 1:

Ein umsatzsteuerpauschalierter Land- und Forstwirt hat 2012 den Antrag auf Regelbesteuerung gestellt. Im Jahr 2013 erwarb der Landwirt einen Traktor (Beobachtungszeitraum 5 Jahre) um 50.000 € zuzüglich 10.000 € USt. Im Jahr 2013 wurde ein neues Stallgebäude (Beobachtungszeitraum 20 Jahre) um 300.000 € zuzüglich 60.000 € USt errichtet. Zusätzlich wurde im Jahr 2019 Dieseltreibstoff um 5.000 € zuzüglich 1.000 € USt angeschafft, von dem am 31.12.2019 noch die Hälfte vorrätig ist. Im Jänner 2020 hat der Landwirt den Antrag auf Regelbesteuerung widerrufen, weshalb er sich 2020 wieder in der Umsatzsteuerpauschalierung befindet.

Aufgrund der erstmaligen Verwendung des Traktors und des Stallgebäudes vor dem 1.1.2014 ist keine Vorsteuerberichtigung für diese durchzuführen. Die Umsatzsteuer des noch vorhandenen Dieseltreibstoffes (500 €) ist jedenfalls zu berichtigen und in der Kennzahl **063** des Formulars U1 2020 einzutragen. Da es sich um eine negative Vorsteuerberichtigung (Rückzahlung von Umsatzsteuer) handelt, erfolgt die Eintragung in Kennzahl **063** mit positivem Vorzeichen.

Beispiel 2:

Ein umsatzsteuerpauschalierter Land- und Forstwirt hat 2010 den Antrag auf Regelbesteuerung gestellt. Im Jahr 2014 wurde ein neues Stallgebäude (Beobachtungszeitraum 20 Jahre) um 300.000 € zuzüglich 60.000 € USt errichtet. Im Jänner 2015 hat der Landwirt den Antrag auf Regelbesteuerung widerrufen, weshalb er sich seit 2015 wieder in der Umsatzsteuerpauschalierung befindet.

Aufgrund der erstmaligen Verwendung des Stallgebäudes im Jahr 2014, ist für dieses eine jährliche Vorsteuerberichtigung durchzuführen. Vom 20-jährigen Beobachtungszeitraum des Stallgebäudes waren aufgrund der Errichtung 2014 im Jahr 2015 noch 19 Jahre offen, weshalb seit 2015 jährlich 1/20 des Vorsteuerabzuges von 60.000 € zurückzuzahlen ist. Kommt es zu keiner weiteren Änderung der Verhältnisse sind daher über die nächsten Jahre insgesamt 19/20 des Vorsteuerabzuges zurückzuzahlen. Die somit auch 2020 zu berichtigende Umsatzsteuer in Höhe von 3.000 € ist in der Kennzahl **063** des Formulars U1 2020 einzutragen. Da es sich um eine negative Vorsteuerberichtigung (Rückzahlung von Umsatzsteuer) handelt, erfolgt die Eintragung in Kennzahl **063** mit positivem Vorzeichen.

Eine Vorsteuerberichtigung für Anlagevermögen unterbleibt, wenn der Betrag, um den der Vorsteuerabzug für einen Gegenstand für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, 60 € nicht übersteigt (seit 1.1.2017).

Eintragung in Formular U 1 bei Anwendung der Vorsteuerpauschalierung für Pensionspferdehaltung

Unter der Kennzahl **000** ist der Gesamtbetrag der im Laufe des Veranlagungszeitraumes 2020 eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte (Erlöse aus der Pensionspferdehaltung ohne Umsatzsteuer) zu erklären.

Unter der Kennzahl **022** wird ausgehend von der Bemessungsgrundlage die 20 %ige Umsatzsteuer erklärt.

Unter der Kennzahl **060** ist der Gesamtbetrag der Vorsteuern zu erklären (bis 31.03.2020 24 €, seit 01.04.2020 27 € pro Pferd/pro Monat sowie zusätzlich Vorsteuern aus ertragsteuerrechtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von unbeweglichem Anlagevermögen, das der Pensionspferdehaltung dient).

Unter der Kennzahl **086** sind erneut nur die pauschal ermittelten Vorsteuern zu erklären (bis 31.03.2020 24 €, seit 01.04.2020 27 € pro Pferd/pro Monat).

Unter der Kennzahl **095** ist schlussendlich die Differenz zwischen Umsatzsteuer (Zwischensumme) und Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer zu erklären, bei Zahllast mit Plusvorzeichen, bei Gutschrift mit Minusvorzeichen. Die entrichteten Vorauszahlungen (mit Minusvorzeichen) bzw. die durchgeführten Gutschriften (mit Plusvorzeichen) sind in die nächste Zeile als Gesamtbetrag einzutragen.

Rechenbeispiel zur Pensionspferdehaltung:

Einstellen von 15 fremden Pferden zur Haltung und Pflege das gesamte Jahr hindurch, Annahme: nur pauschale Vorsteuern

Einnahmen brutto 300 €/pro Pferd/pro Monat (300 € durch 1,2 = Einnahmen netto 250 €/pro Pferd/pro Monat),

daher Jahreseinnahmen netto = 45.000 € (Kennzahl **000**)

Bemessungsgrundlage = 45.000 € (Kennzahl **022**, Spalte 1)

Umsatzsteuer (20 %) = 9.000 € (Kennzahl **022**, Spalte 2)

Pauschale Vorsteuer des Jahres (15 Pferde mal 24 € mal 3 Monate und 15 Pferde mal 27 € mal 9 Monate) = 1.080 € + 3.645 € = 4.725 € (Kennzahl **060** sowie **086**)

Dies ergibt eine Umsatzsteuerzahllast von 4.275 € (Kennzahl **095**)

Entrichtete Vorauszahlungen sind in die nächste Zeile einzutragen.

Erstellt:

Mag. Marion Böck, LL.M., LK Österreich
Mag. Christine Habertheuer, LK Niederösterreich
Mag. Birgit Kopp, LK Niederösterreich
Dr. Rupert Mayr, BEd, LK Salzburg
Mag. Roman Prein, LK Niederösterreich
Dr. Karl Penninger, LK Oberösterreich
Mag. Sieglinde Jell-Anreiter, LK Oberösterreich
Mag. Walter Zapfl, LK Steiermark

Stand: Februar 2021

Nachdruck, Kopieren und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers; für Vollständigkeit und Richtigkeit kann seitens des Herausgebers und der Autoren keine Haftung übernommen werden.

Um die Lesbarkeit der gegenständlichen Ausfüllanleitung zu verbessern, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen auch die weibliche Form auszuführen, welche gedanklich selbstverständlich immer mit einzubeziehen ist.